

Geschäftsverzeichnismrn.  
3839, 3847, 3854, 3856, 3878 und 3879

Urteil Nr. 27/2007  
vom 21. Februar 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste, erhoben von A. Massin und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Dezember 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Dezember 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 bis 48 und hilfsweise der Artikel 13 bis 15, 17, 19 bis 34, 36, 40 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, zweite Ausgabe): A. Massin, wohnhaft in 4801 Stembert, Chemin de la Lande 81, J.-M. Rocks, wohnhaft in 4802 Heusy, avenue de Ningloheid 21, und E. Zune, der in 4000 Lüttich, rue Charles Morren 4, Domizil erwählt hat.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Alessandro, wohnhaft in 4610 Beyne-Heusay, rue du Bassin 19, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 13, 17 und 48 Nr. 2 desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9, 11, 14, 17, 18, 22, 26, 27, 35, 44 und 47 desselben Gesetzes: J. Berckmans, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Immelvoortstraat 15, B. Bastin, wohnhaft in 1340 Ottignies, rue du Tiernat 1, L. Stas, wohnhaft in 1450 Villeroux, rue de la Brasserie 7, und J.-Y. Stas, wohnhaft in 6210 Les Bons Villers, Drève de la Source 1.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die VoG « Syndicat de la police belge », mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue Henri Jaspar 114/19, J.-L. Allard, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de Foestraets 18a, A. Anciaux, wohnhaft in 5580 Rochefort, rue de Busson 28, F. Arce, wohnhaft in 4257 Berloz, rue de Willine 52, A.-L. Bavier, wohnhaft in 7090 Ronquières, rue Jules Dekeyn 4, B. Beddegenoodts, wohnhaft in 3070 Kortenberg, Leuvensesteenweg 310/15, P. Bouúaert, wohnhaft in 8200 Brügge, Stockveldelaan 24, V. Bulté, wohnhaft in 9406 Ninove, Groenstraat 73a, J.-P. Callens, wohnhaft in 9300 Aalst, Hof Leeuwergem 35, L. Caprasse, wohnhaft in 4190 Ferrières, Route de Renier 2, H. Chatin, wohnhaft in 5580 Rochefort, avenue de Ninove 182 B, H. Colin, wohnhaft in 5500 Furfooz, rue du Camp Romain 27, W. Cuypers, wohnhaft in 3201 Langdorp, Kersenstraat 23, M. De Beul, wohnhaft in 5300 Andenne, Chant d'Oiseaux 509, E. De Dorpel, wohnhaft in 1755 Gooik, Ekelendriesstraat 7, N. De Groof, wohnhaft in 2830 Willebroek, Bormstraat 39, P. De Scheemaeker, wohnhaft in 9090 Melle, Wautersdreef 1, S. Deberdt, wohnhaft in 3730 Hoeselt, Sitsingenstraat 4, N. Debrulle, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Joseph Dejardin 68, R. Dekelver, wohnhaft in 3090 Overijse, Waversesteenweg 174, P. Delmoitiez, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wilde Zwanenlaan 20, F. Delvaux, wohnhaft in 7160 Piéton, rue du Centenaire 5, B. Delvigne, wohnhaft in 5580 Lessive, rue de l'Île 19, E. Demaret, wohnhaft in 3401 Walshoutem, Vredestraat 14, P. Depuydt, wohnhaft in 2800 Mecheln, Brusselsesteenweg 476, S. Devriese, wohnhaft in 2980 Halle, Heiblok 6, W. Dobbeleire, wohnhaft in 2600 Berchem, Thaliastraat 56, C. Estienne, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Chazal 58, H. François, wohnhaft in 8400 Ostende, Zandvoordedorpstraat 84, C. Geerts, wohnhaft in 2390 Malle, Dokter Meeusstraat 9, D. Gossaert, wohnhaft in 8800 Roeselare, Noordlaan 84, P. Grelet,

wohnhaft in 1330 Rixensart, avenue des Ramiers 32, A. Gribbe, wohnhaft in 9310 Moorsel, Koebrugstraat 47, D. Guide, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Léopold Ier 123, L. Guide, wohnhaft in 6470 Sivry, rue de La Louvière 14, W. Gysels, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Koerselsebaan 16, F. Haedens, wohnhaft in 9630 Zwalm, Steenweg 43, E. Haelewyn, wohnhaft in 8820 Torhout, Brildam 21, S. Haesen, wohnhaft in 3271 Averbode, Martenstraat 34, P. Helyn, wohnhaft in 1780 Wemmel, Koningin Elisabethlaan 14, L. Herbay, wohnhaft in 6970 Tenneville, Prelle 21, J.-C. Impens, wohnhaft in 9420 Aaigem, Eekhout 15, E. Inion, wohnhaft in 9000 Gent, Offerlaan 106, S. Jacquemin, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de l'Abdication 13, B. Jeurissen, wohnhaft in 3700 Tongern, Coversstraat 42, P. Lallieu, wohnhaft in 7900 Leuze-en-Hainaut, rue du Gard 17, J.-C. Lambert, wohnhaft in 5651 Lanefte, Vieille Route 21, P. Lambert, wohnhaft in 4845 Jalhay, route de la Gileppe 12A, G. Laurent, wohnhaft in 7900 Leuze-en-Hainaut, chaussée de Tournai 3, D. Lauwers, wohnhaft in 2630 Aartselaar, Karel Van de Woestijnelaan 46, J. Lawaese, wohnhaft in 8620 Nieuwpoort, Pieter Braechelaan 61, F. Le Fèvre, wohnhaft in 7700 Mouscron, chaussée d'Aelbeke 155, M. Lheureux, wohnhaft in 4052 Beaufays, route de l'Abbaye 108, D. Lizin, wohnhaft in 1342 Limelette, avenue du 11e Zouaves 17, E. Luyten, wohnhaft in 2040 Mortsel, Grotenhof 48, L. Magermans, wohnhaft in 4671 Saive, rue Nifiet 203, P. Mardulier, wohnhaft in 2600 Berchem, F. Bauduinstraat 1, G. Meynen, wohnhaft in 2950 Kapellen, Peedreef 33, V. Migeot, wohnhaft in 5000 Namur, rue Eugène Hambursin 37, D. Moulin, wohnhaft in 7730 Leers-Nord, rue de Néchin 4, L. Nijs, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Bronstraatje 8, M. Nowak, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue du Craetveld 137/37, E. Pappens, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Vontstraat 67, S. Peelaers-Pelsmaekers, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Eksterveldlaan 59, D. Pellegrims, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Waversteenweg 62, A. Poels, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Charles Woeste 97, I. Ringoot, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Gentsesteeweg 180, B. Rodrique, wohnhaft in 7141 Carnières, rue Bughin 35, Y. Rouchet, wohnhaft in 4610 Beyne-Heusay, rue des Heids 9, E. Saint-Jean, wohnhaft in 5300 Vezin, rue de Montigni 475 A, A. Scheerens, wohnhaft in 2221 Heist-op-den-Berg, Dorpsstraat 53, L. Scholten, wohnhaft in 8572 Anzegem, Meerbeekstraat 18, M. Serneels, wohnhaft in 2860 Sint-Katelijne-Waver, Goorboslei 8/12, G. Tulmans, wohnhaft in 3920 Lommel, Eendrachtstraat 6, S. Van Bossele, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Olmenlaan 15, S. Van de Velde, wohnhaft in 9500 Geraardsbergen, Ruisenbroek 5, M. Van de Weygaerde, wohnhaft in 2530 Boechout, Oude Baan 11, V. Van Elewyck, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Charles Woeste 94, C. Van Mechelen, wohnhaft in 4837 Membach, rue Hubert Braun 29, P. Van Osselaer, wohnhaft in 9111 Belsele, Molenwijk 17, M. Van Pee, wohnhaft in 2800 Mecheln, Nokerstraat 35, A. Vandeput, wohnhaft in 3020 Herent, Mechelsesteeweg 710 A, F. Vandermesse, wohnhaft in 5070 Fosses-la-Ville, chaussée de Charleroi 15, T. Vandervelden, wohnhaft in 9050 Gentbrugge, Bernheimlaan 33, L. Vandierendonck, wohnhaft in 8800 Roeselare, Ardooiesesteeweg 456, H. Vanhecke, wohnhaft in 9620 Zottegem, Gentse Steenweg 43, S. Verbeurgt, wohnhaft in 9630 Zwalm, Zuidlaan 26, B. Verelst, wohnhaft in 3120 Tremelo, Dennenlaan 10, P. Verplancke, wohnhaft in 8000 Brügge, Albrecht Rodenbachstraat 9, B. Verschelde, wohnhaft in 8520 Kuurne, Kortrijksestraat 94, D. Verstraete, wohnhaft in 8800 Roeselare, Toekomststraat 11, P. Vervaet, wohnhaft in 9160 Lokeren, Pastorijstraat 11, P. Vollon, wohnhaft in 3300 Tienen, Verbindingsstraat 13, W. Wellens, wohnhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, Kleistraat 30, S. Willems, wohnhaft in 9000 Gent, Rooigemlaan 2/11, S. Wilputte, wohnhaft in 3401 Walshoutem, Vredestraat 14, J.-P. Adant, wohnhaft in 1050 Brüssel, chaussée de Boondaal 651, D. Authuys, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Kursaalstraat 31, Y. Beckers, wohnhaft in 5020 Vedrin, rue G. Châtelain 15, S. Bielen, wohnhaft in 4470 Saint-Georges, rue de la Bourse 144, C. Billiau, wohnhaft in 2400 Mol, Luxemburglaan 7, P. Bodart,

woonhaft in 4053 Embourg, Voie de Liège 105, M. Bourguignon, woonhaft in 5380 Fernelmont, rue Albert Ier 67, X. Breuls de Tiecken, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Ter Meerenlaan 5, A. Buis, woonhaft in 5030 Sauvenière, Chemin de Grand-Leez 5a, J.-P. Buyle, woonhaft in 9860 Oosterzele, Marktweg 8, M. De Boer, woonhaft in 2640 Mortsels, De Valk 5, P. De Cafmeyr, woonhaft in 3220 Holsbeek, Gobbelsrode 68, D. De Jonghe, woonhaft in 8420 De Haan, Leeuwerikenlaan 13, A. De Meester, woonhaft in 2800 Mecheln, Paardenstraatje 17, D. De Ridder, woonhaft in 2520 Ranst, John van den Eyndelaan 8, A. De Ruyck, woonhaft in 7700 Mouscron, rue des Fleurs 73, W. De Ryck, woonhaft in 2030 Antwerpen, Successiestraat 3, C. Debrouwere, woonhaft in 1090 Brussel, rue Dupré 53, P. Decamp, woonhaft in 5000 Namur, avenue de la Plante 58, R. Delfosse, woonhaft in 4100 Bonnelles, route du Condroz 76/27, A. Delplanque, woonhaft in 7603 Bon Secours, avenue de la Basilique 86, J.-P. Delval, woonhaft in 4260 Fallais, rue de Bossiaux 21, D. Delzenne, woonhaft in 7500 Tournai, rue Albert Asou 47/2, D. Demeyere, woonhaft in 8550 Zwevegem, Lindelaan 31, C. Denayer, woonhaft in 5020 Malonne, chaussée de Charleloi 599, R. Depraetere, woonhaft in 3300 Tienen, Hoegaardenstraat 58, L. Deraedt, woonhaft in 2100 Antwerpen, Schotensesteenweg 72, P. Dhondt, woonhaft in 9660 Brakel, Vanakkerdries 16, P. Dubois, woonhaft in 7640 Antoing, rue Neuve 18, J. Dufour, woonhaft in 3001 Löwen, Narcissenlaan 13, D. Englebert, woonhaft in 6950 Nassogne, Haute voie de Marche 45, M. Fontaine, woonhaft in 4000 Lüttich, rue du gros Gland 15, J. François, woonhaft in 3321 Outgaarden, Melkstraat 1, T. Frère, woonhaft in 5190 Balâtre, rue des Blancs 28, E. Gevaert, woonhaft in 8520 Kuurne, Harelbeeksestraat 72/412, G. Gillis, woonhaft in 9300 Aalst, Ouden Dendermondse Steenweg 256/2, B. Godar, woonhaft in 7501 Orcq, Résidence Christine 3, S. Goethals, woonhaft in 9100 Sint-Niklaas, H. Consciencestraat 97, M. Jorissen, woonhaft in 3001 Heverlee, Willem de Croylaan 19, F. Lacomble, woonhaft in 4052 Beaufays, Voie de l'Air Pur 48, M. Lamant, woonhaft in 7530 Gaurain-Ramecroix, rue de la Fontaine 11, M. Leentjes, woonhaft in 4000 Lüttich, rue de la Treille 21, R. Lemaire, woonhaft in 2018 Antwerpen, Sint-Vincentiusstraat 69, C. Leybaert, woonhaft in 3090 Overijse, Kersenbomenlaan 50, P. Libon, woonhaft in 4530 Warnant-Dreye, place du Tilleul 4, C. Link, woonhaft in 1330 Rixensart, rue Edouard Dereume 17, N. Lombart, woonhaft in 4530 Vieux-Waleffe, rue Baillerie 8, P. Mahaut, woonhaft in 1450 Gentinnes, rue des Maieurs 10, E. Mathonet, woonhaft in 4610 Beyne-Heusay, rue de Magnée 118, J. Meert, woonhaft in 9310 Moorsel, Kokstraat 55, N. Merckx, woonhaft in 9250 Lebbeke, Zavel 41, E. Noel, woonhaft in 5000 Namur, avenue Vauban 4, J.-P. Petitjean, woonhaft in 4218 Couthuin, rue Pravée 15A, J. Pochet, woonhaft in 5590 Ciney, route de Ocquier 47, C. Poeck, woonhaft in 2610 Wilrijk, Koornbloemstraat 230, L. Raquet, woonhaft in 7500 Tournai, Chemin de Bouvignes 52, P. Remy, woonhaft in 1180 Brussel, rue Beeckman 32, L. Roelandts, woonhaft in 2820 Bonheiden, Vijverstein 10, C. Sougnez, woonhaft in 4350 Remicourt, rue des Combattants 3, M.-G. Spitaels, woonhaft in 1602 Vlezenbeek, Smidsestraat 12, M. Stuer, woonhaft in 2560 Kessel, Torevenstraat 35, R. Stylemans, woonhaft in 9400 Ninove, Nederkouter Weg 3, P. Taton, woonhaft in 6534 Gozée, rue des Renards 16, D. Tembuyser, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Dries ter Biest 15, X. Thiebaut, woonhaft in 7911 Frasnès-les-Buissenal, Contrepré 8, P. Tittelbach, woonhaft in 4550 Nandrin, rue sur Haies 59, B. Van Belleghem, woonhaft in 1630 Linkebeek, Hoekstraat 34, H. Van den Bergh, woonhaft in 2812 Muizen, Laurierlaan 13, P. Van den Boom, woonhaft in 2940 Stabroek, Steemlandlaan 16, L. Van Herck, woonhaft in 9406 Ninove-Outer, Kerkstraat 3, L. Van Lishout, woonhaft in 2930 Brasschaat, De Aard 32, J. Van Looy, woonhaft in 2288 Grobbendonk, Herenthoutsesteenweg 38, P. Van Tongerlo, woonhaft in 9070 Destelbergen, Adrien De Grootstraat 17, J. Vanhecke, woonhaft in 8550 Zwevegem, Van Halewynstraat 27,

P. Vanhove, woonhaft in 8860 Lendeledede, Bauwelarestraat 12, J. Verbruggen, woonhaft in 8500 Kortrijk, Godfried Devreeselaan 33, P. Vrancken, woonhaft in 3010 Löwen, Garestalaan 23, A. Ysewijn, woonhaft in 9120 Beveren, Heiveldstraat 31, D. Van Rampelberg, woonhaft in 8800 Roeselare, Lijnwaadstraat 23, E. Nollet, woonhaft in 2100 Antwerpen, Schotensesteenweg 60, J. Windels, woonhaft in 9000 Gent, Kortrijksesteenweg 963, C. Asselman, woonhaft in 5101 Erpent, rue du Grand Tige 19, E. Baekelmans, woonhaft in 2660 Hoboken, Parijslaan 3, P. Bertrand, woonhaft in 4672 Saint-Remy, Voie du Pont 24, I. Bombeke, woonhaft in 9860 Scheldewindeke, Gaversesteenweg 35, J.-C. Braine, woonhaft in 4020 Lüttich, Quai du Roi Albert 22/13, L. Carels, woonhaft in 8300 Knokke, Esdoornstraat 76, O. Caucheteux, woonhaft in 7540 Quartes, Croisette 41, L. Ceulemans, woonhaft in 2547 Lint, Kriekhof 8, P. Charles, woonhaft in 4020 Lüttich, rue F. Dehousse 8, A. Chauvin, woonhaft in 6060 Gilly, rue Deviller 8, F. De Costere, woonhaft in 8500 Kortrijk, Saint-Cloudlaan 8, E. Degrave, woonhaft in 1560 Hoeilaart, Edgard Sohiestraat 69, G. Delrue, woonhaft in 8680 Koekelare, Middelstraat 5b, J. Delvenne, woonhaft in 4170 Comblain-au-Pont, Céromont 64, D. Feremans, woonhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Oudstrijdersstraat 50, J.-M. Gehasse, woonhaft in 4340 Awans, rue Alexandre Vanstapel 11, W. Gerits, woonhaft in 3620 Lanaken, Arkstraat 43, H. Goven, woonhaft in 5020 Temploux, rue des Comognes de Temploux 4, P. Hubeau, woonhaft in 8530 Harelbeke, Berkenlaan 81, B. Jeusette, woonhaft in 4280 Hannut, rue des Prés 5a, L. Mestdag, woonhaft in 8000 Brügge, Colettijnhof 2, P. Priem, woonhaft in 8790 Waregem, Stormestraat 37, J. Raman, woonhaft in 9270 Laarne, Scheestraat 17, A. Rucci, woonhaft in 4670 Blégnny, rue de Virinol 1, A. Scheerlinck, woonhaft in 2018 Antwerpen, Van Luppenstraat 27, M. Servais, woonhaft in 6030 Marchienne-au-Pont, route de Beaumont 70, H. Stabel, woonhaft in 2640 Mortsel, Maxlaan 27, M. Van den Meerssche, woonhaft in 9310 Moorsel, Gevergemveldbaan 25, J.-P. Van der Auwelaer, woonhaft in 5003 Namur, rue du Château 44, P. Van Helsland, woonhaft in 9620 Zottegem, Bevegemstraat 6, J. Van Overdijn, woonhaft in 1420 Braine-l'Alleud, rue des Genêts 12, D. Van Ruymbeke, woonhaft in 7904 Tourpes, rue Bachy 3, L. Vandoorne, woonhaft in 8956 Kemmel, Bergstraat 11, S. Verbeeck, woonhaft in 3120 Tremelo, Meiboomlaan 26, G. Willemart, woonhaft in 5001 Belgrade, rue de Balsamines 13, E. Wilmet, woonhaft in 2800 Mecheln, Paardenkerkhofstraat 36, M. Wuyts, woonhaft in 2200 Herentals, Beukenlaan 28, G. Bal, woonhaft in 1070 Brussel, Petite rue des Loups 21, P. Barbieux, woonhaft in 7540 Rumillies, rue de la Solitude 7, E. Beckers, woonhaft in 1755 Gooik, Abbeloosstraat 1a, L. Berger, woonhaft in 5150 Soye, rue du Vivier 8, P. Berlangé, woonhaft in 9120 Melsele, Vossenstraat 15, J. Boone, woonhaft in 1200 Brussel, chaussée de Stockel 247, R. Callewaert, woonhaft in 8700 Tielt, Deinsteeweg 168, R. Carette, woonhaft in 7911 Moustier, Coquereaumont 36, J. Cours, woonhaft in 9230 Wetteren, Oosterzelesteenweg 74, N. Creten, woonhaft in 3400 Landen, Een Meilaan 8, W. Degroeve, woonhaft in 2030 Antwerpen, Chicagostraat 30, A. Delcourt, woonhaft in 6141 Forchies, rue Prisonniers de Guerre 28, A. Delcroix, woonhaft in 1400 Nivelles, rue Théo Berthels 5/7, J. Delecluse, woonhaft in 7640 Antoing, Chemin du Triquet 8, A. Dewez, woonhaft in 5101 Erpent, rue Joli Champ 6, F. Dorao, woonhaft in 4000 Lüttich, rue Naniot 240, B. Famenne, woonhaft in 1160 Brussel, avenue du Paepedelle 30/7, E. Hammels, woonhaft in 2520 Ranst, Broechemsesteenweg 42, M. Hennuyez, woonhaft in 7503 Froyennes, chaussée de Lannoy 149, P. Hublin, woonhaft in 2110 Wijnegem, Kasteellei 48, M. Itebeke, woonhaft in 9840 De Pinte, Eeuwfeestwal 44, S. Josson, woonhaft in 1653 Dworp, Hoogkouten 6, E. Lebon, woonhaft in 5000 Beez, rue des Perdrix 15, J.-P. Lekens, woonhaft in 8310 Brügge, Rapaertstraat 28, L. Leleux, woonhaft in 7971 Wadelincourt, rue de Basecles 49, P. Lermytte, woonhaft in 2100 Deurne, Schotensesteenweg 295, M. Messely, woonhaft in 7540 Rumillies, rue Nouvelle 9,

P. Neiryneck, wohnhaft in 8800 Roeselare, Klokkeputstraat 131, R. Prégaldien, wohnhaft in 4671 Housse, route de Housse 95, P. Raes, wohnhaft in 7830 Bassilly, rue de la Procession 34, M. Ruiters, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Venusstraat 19/16, A. Sanquin, wohnhaft in 5190 Jemeppe-sur-Sambre, rue du Clair Chêne 45, J. Saume, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue de la Molinee 33, I. Schellis, wohnhaft in 3500 Hasselt, Oudstrijderslaan 18, L. Schoonbaert, wohnhaft in 9290 Overmere, Wilgenpark 26, F. Seyler, wohnhaft in 4500 Huy, Chemin de la Haute Sarte 20, D. Van Essche, wohnhaft in 1410 Waterloo, Clos Las Cases 17, M. Van Lierde, wohnhaft in 9500 Geraardsbergen, Guilleminlaan 25, E. Vanden Eynde, wohnhaft in 1390 Grez-Doiceau, Sentier des Cinq Bonniers 15, C. Verboomen, wohnhaft in 3001 Heverlee, Jef Van Hooflaan 11, R. Vercauteren, wohnhaft in 9100 Beveren, L. Mortelmansstraat 5, R. Walraet, wohnhaft in 9500 Geraardsbergen, Elzenstraat 3, W. Wels, wohnhaft in 2980 Halle-Zoersel, Brakenberg 51, und C. Wouters, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Gildenstraat 17.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Kaspers, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, avenue Louis de Brouckère 13, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes, insbesondere der Artikel 11, 18, 32, 33 und 44.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob I. Dumoulin, wohnhaft in 4170 Comblain-au-Pont, Au Halleux 72, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes, insbesondere der Artikel 9 und 35.

Diese unter den Nummern 3839, 3847, 3854, 3856, 3878 und 3879 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze würden eingereicht von

- dem Ministerrat,

- P. Gilon, wohnhaft in 4600 Visé, Allée des Fauvettes 14, M. Marion, wohnhaft in 4624 Fléron, rue Louis Pasteur 25, und J.-C. Olin, wohnhaft in 4100 Seraing, rue des Sapins 54.

Die klagenden Parteien, mit Ausnahme der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3879, haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat und P. Gilon und andere haben Gegenwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 2006 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Dezember 2006 anberaumt, nachdem die Parteien in der Rechtssache Nr. 3856 aufgefordert wurden, am Tag der Sitzung beim Hof eine Abschrift des von ihnen in ihren Schriftsätzen angeführten ministeriellen Erlasses vom 14. Februar (oder Juni) 2000 « über die Verteilung der Stellen der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften bei den Brigaden und dem Generalkommissariat » zu hinterlegen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006

- erschienen

. RA J.-M. Secretin, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3839,

. RA J.-M. Rigaux, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3847,

. RÄin B. Gribomont, ebenfalls *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3854,

. RA B. Cambier, RA D. Renders und RÄin F. Piret, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3856,

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3878,

. RA G. Van Hoorebeke, in Brüssel zugelassen, M. De Mesmaeker, Hauptkommissar bei der föderalen Polizei, und E. Helpens, Berater-Jurist bei der föderalen Polizei, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *Hinsichtlich des Gegenstands der Klagen*

B.1.1. Der Hof bestimmt die Tragweite einer Klage anhand der Darlegung der Klagegründe in der Nichtigkeitsklageschrift.

B.1.2. Aus der Prüfung der in der Rechtssache Nr. 3839 eingereichten Klageschrift geht hervor, dass der aus sechs Teilen bestehende Klagegrund nur gegen die Artikel 13 bis 15, 17, 19 bis 29 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 « zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste » gerichtet ist.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 3847 eingereichten Klageschrift geht hervor, dass der Klagegrund nur gegen Artikel 13 - insofern er Artikel XII.IV.6 § 2 Nrn. 2, 3 und 4 in den königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (nachstehend: RSPol) einfügt - und gegen Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet ist.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 3854 eingereichten Klageschrift geht hervor, dass der erste Klagegrund - angeführt durch die erste klagende Partei - nur gegen die Artikel 11 Nrn. 4 und 5 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet ist. Der zweite, der dritte und der vierte Klagegrund - angeführt durch die erste beziehungsweise die zweite, die dritte und die vierte klagende Partei - sind gegen die Artikel 17, 18 und 47, die Artikel 14 und 22 beziehungsweise die Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass der erste Teil des fünften Klagegrunds - angeführt durch die zweite und die vierte klagende Partei - nur gegen die ersten zwei Sätze von Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol - eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - und gegen den zweiten Absatz von Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 RSPol - eingefügt durch Artikel 35 desselben Gesetzes - gerichtet ist und dass der zweite Teil desselben Klagegrunds - angeführt durch die erste klagende Partei - nur gegen den ersten Satz von Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol gerichtet ist.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 3856 eingereichten Klageschrift geht hervor, dass die Klagegründe nur gegen die Artikel 10 Nrn. 3 und 6, 19, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 37 Nrn. 1 und 2, 41 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet sind.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 3878 eingereichten Klageschrift geht hervor, dass der einzige Klagegrund nur gegen die Artikel 11 Nrn. 4 und 5 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet ist.

Aus der in der Rechtssache Nr. 3879 eingereichten Klageschrift geht hervor, dass der einzige Klagegrund nur gegen die zwei ersten Sätze von Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol - eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - und gegen den zweiten Absatz von Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 RSPol - eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - gerichtet ist.

B.1.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung in den verschiedenen Rechtssachen auf die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

#### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.2. Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ergänzt Artikel XII.II.28 RSPol um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

« Unbeschadet des Absatzes 1 können die Personalmitglieder, auf die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses Artikel XII.II.26 anwendbar ist und die nicht den in Absatz 2 erwähnten Gehaltszuschlag für Wachleistungen vor diesem Inkrafttreten erhalten haben, sich für eine Erhöhung ihres Referenzbetrags um 32 443 BEF (804,25 Euro) entscheiden. Auf diesen Betrag wird kein Multiplikationsfaktor angewandt. [...] ».

Artikel 10 Nr. 3 desselben Gesetzes ersetzt in Tabelle C Spalte 1 von Anlage 11 RSPol die Wörter « 1.2. Polizeihauptinspektor » durch die Wörter « 1.2. Polizeihauptinspektor/ Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung/ Polizeihauptinspektor mit Spezialisierung als Polizeiassistent\*\* », während Artikel 10 Nr. 6 diese Tabelle wie folgt ergänzt:

« \* der Dienstgrad eines ‘ eingesetzten Polizeihauptinspektor-Anwärters mit Spezialisierung als Polizeiassistent ’ wird den in Punkt 3.2 erwähnten Personalmitgliedern verliehen, und der Dienstgrad eines ‘ eingesetzten Polizeihauptinspektor-Anwärters mit Sonderspezialisierung ’ wird den in den Punkten 3.3 bis 3.6 erwähnten Personalmitgliedern verliehen;

\*\* der Dienstgrad eines ‘ Polizeihauptinspektors mit Spezialisierung als Polizeiassistent ’ wird den in den Punkten 3.19 und 3.20 erwähnten Personalmitgliedern und der Dienstgrad eines

‘ Polizeihauptinspektors mit Sonderspezialisierung ’ wird den in den Punkten 3.21, 3.23 und 3.29 erwähnten Personalmitgliedern verliehen ».

Artikel 11 Nrn. 1, 4 und 5 nimmt in Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol folgende Änderungen vor:

« 1. in Spalte 1 wird eine Nr. 1.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1.3. Polizeikommissar erster Klasse ’;

[...]

4. in Spalte 3 wird auf Höhe von Nr. 1.3 eine Nr. 3.26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 3.26. Gerichtspolizeilicher Abteilungskommissar / Laborabteilungskommissar / Abteilungskommissar des Telekommunikationsdienstes ’;

5. in Spalte 4 wird auf Höhe von Nr. 1.3 eine Zeile mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1C: 1 226 247 - 1 753 613<sup>13</sup> ’ ».

Artikel 13 fügt in den RSPol einen Artikel XII.IV.6 mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1. Von der Grundausbildung des Personals im mittleren Dienst, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind jene Mitglieder des Personals im einfachen Dienst vollständig befreit:

1. die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei, oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Polizeiinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sowie des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind.

§ 2. Von der Grundausbildung des Offizierskaders, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind vollständig befreit:

1. die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;
2. die ehemaligen Abteilungsinspektoren, die die Gehaltstabelle M5.2 erhalten;
3. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M6 erhalten;
4. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M7 oder M7bis erhalten.

§ 3. Die Personalmitglieder im Sinne von § 2 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste befreit.

§ 4. Die in § 2 Nr. 3 erwähnte Befreiung gilt ab dem 1. April 2004, und die in § 3 erwähnte Befreiung ab dem 1. April 2006 ».

Artikel 14 fügt in den RSPol einen Artikel XII.IV.7 mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt werden, erhalten für die Dauer dieser Benennung auf ihren Antrag hin und mittels der Absolvierung der entsprechenden Ausbildung die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs ».

Artikel 15 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VI.6bis mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 1 können sich ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle durch Mobilität um Stellen bewerben, die Polizeihauptinspektoren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls sie durch Mobilität eine solche Stelle zugeteilt bekommen, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen ».

Artikel 17 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VI.8bis mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 2 und die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die bereits vor dem 1. April 2001 die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und Verwaltungspolizeioffizier besaßen, sowie die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sind und die entweder mindestens zwölf Jahre Kaderalter aufweisen oder Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sind, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, können sich durch Mobilität ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle um Stellen bewerben, die Polizeikommissaren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls ihnen durch Mobilität eine solche Stelle zugewiesen wird, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder erhalten am Datum ihrer Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars die Gehaltstabelle O2.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen ».

Artikel 18 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VI.9*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Die heutigen Personalmitglieder, auf die sich die Tabelle D1 Spalte 3 Nr. 3.26 von Anlage 11 bezieht, können sich um offene Stellen als Polizeihauptkommissar bewerben ».

Artikel 19 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.11*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Für die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft worden sind und die Inhaber des Brevets für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D im Sinne von Artikel 110 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind, wird eine Gehaltstabellenlaufbahn für den

Übergang zwischen der Gehaltstabelle M5.2 und der Gehaltstabelle M7bis nach achtzehn Jahren Kaderalter im mittleren Dienst eingeführt.

Diese höhere Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn wird nicht gewährt, wenn die geltende zweijährliche Bewertung der Arbeitsweise 'ungenügend' lautet ».

Artikel 20 fügt den durch das Urteil Nr. 102/2003 des Schiedshofes vom 22. Juli 2003 und die Anordnung zu dessen Berichtigung vom 14. Juli 2004 für nichtig erklärten Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol mit folgendem Wortlaut wieder in den RSPol ein:

« a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ».

Artikel 21 ersetzt Artikel XII.VII.15 RSPol wie folgt:

« Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben:

1. die Inhaber des Brevets eines Polizeiinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind;

3. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Eisenbahnpolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Aufsichtsunterkommissars bestanden haben;

4. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur

Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Schifffahrtpolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Leutnants der Schifffahrtpolizei (20E) bestanden haben;

5. die aufgrund von Artikel XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt wurden ».

Artikel 22 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.15*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die in Artikel XII.VII.21 erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit ».

Artikel 23 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.15*ter* mit folgendem Wortlaut ein:

« Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 Absatz 2 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt sind, während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ernannt ».

Artikel 24 ersetzt Artikel XII.VII.16 Absatz 1 RSPol wie folgt:

« Während fünf Jahren ab dem 1. April 2001 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 25 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den in Artikel XII.IV.6 § 2 erwähnten Personalmitgliedern vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben ».

Artikel 25 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.16*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Im Rahmen der Beförderung durch Übergang in den Offizierskader sind die in den Artikeln XII.VII.23 und XII.VII.23*bis* angeführten Personalmitglieder, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingesetzt sind, von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit ».

Artikel 26 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.16<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut ein:

« Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den Personalmitgliedern im Sinne der Artikel XII.VII.24 und XII.VII.26 vorbehalten, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingesetzt wurden.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars mit der Gehaltstabelle O2 ernannt ».

Artikel 27 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.16<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingesetzt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen ».

Artikel 28 ersetzt Artikel XII.VII.17 Absätze 1 und 2 RSPol wie folgt:

« In Abweichung vom Artikel VII.II.6 und mit Ausnahme der Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.VII.18 kann ein Polizeihauptinspektor, der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7<sup>bis</sup> erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung ' ungenügend ' erhalten hat.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer

Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung ».

Artikel 29 nimmt in Artikel XII.VII.18 RSPol die folgenden Änderungen vor:

« 1. Die Absätze 1 und 2, die - gemeinsam mit Absatz 3 - § 1 bilden werden, werden wie folgt ersetzt:

‘ § 1. In Abweichung von Artikel VII.II.6 kann ein Polizeihauptinspektor, der Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ist und der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7bis erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ ungenügend ” erhalten hat und insofern die in § 2 vorgesehene Proportionalität eingehalten wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle außerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung; ’

2. Der Artikel wird ergänzt um folgende Paragraphen:

‘ § 2. Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Proportionalität besteht in dem Verhältnis zwischen der Zahl der in einen Offiziersdienstgrad ernannten und eingesetzten Personalmitglieder, die am 1. April 2001 der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei angehören und aus der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften beziehungsweise der ehemaligen Gendarmerie stammen.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften zum Polizeikommissar ernannt werden.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gendarmerie und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie zum Polizeikommissar ernannt werden und können sodann gemäß den

vom König festgelegten Modalitäten noch derzeitige Personalmitglieder, die dem Personal im mittleren Dienst der ehemaligen Gendarmerie angehörten, für die Ergänzung berücksichtigt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder, die aufgrund der in § 2 vorgesehenen Proportionalitätsbedingung nicht innerhalb der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen sieben Jahre befördert werden können, werden ab 2012 und spätestens bis 2015 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten, und dies durch einen im Ministerrat beratenen Erlass. ' ».

Artikel 30 fügt in Artikel XII.VII.19 RSPol einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder, die für diese Beförderung in Frage kommen, werden zuvor von der Behörde nach ihrer Absicht befragt. Ihre schriftliche Antwort gegen Empfangsbestätigung, die sie nach einer Bedenkzeit von drei Monaten erteilen, ist unwiderruflich. Wenn ein Personalmitglied innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort erteilt, wird davon ausgegangen, dass es endgültig auf diese Beförderungsmöglichkeit verzichtet ».

Artikel 31 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.23*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder, die die in Artikel XII.VII.18 § 2 Absatz 3 vorgesehene Zahl ergänzen, werden, solange sie Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bleiben, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingesetzt.

Im Übrigen wird das Statut der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder entsprechend ihrer Einstufung im mittleren Dienst festgelegt ».

Artikel 35 ergänzt Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 RSPol wie folgt:

« 5. erhöht um 32 443 BEF (804,25 Euro) für die Personalmitglieder, auf die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses Artikel XII.II.26 anwendbar ist, die nicht den Gehaltszuschlag im Sinne von Artikel XII.II.28 Absatz 2 erhalten haben und die sich für diese Berücksichtigung entscheiden. Bei Strafe der Unzulässigkeit wird diese Wahlmöglichkeit ausgeführt auf schriftlichen Antrag mit Empfangsbestätigung an das Sozialsekretariat GPI innerhalb der ersten drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Nr. 5 im *Belgischen Staatsblatt*.

Wird der vorerwähnte Betrag berücksichtigt, so können die Personalmitglieder jedoch endgültig und unwiderruflich bis zu ihrem etwaigen Übergang zur Gehaltstabelle O5 oder O5ir keinen Anspruch auf die Zulagen im Sinne der Artikel XI.III.6 und XI.III.10 erheben ».

Artikel 37 Nr. 1 streicht in Artikel XII.XI.21 § 1 Absatz 1 RSPol die Wörter « die die Rechtsstellung als Personalmitglied des operativen Korps der Gendarmerie oder eines

Gemeindepolizeikorps hatten », während Artikel 37 Nr. 2 zwischen Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels XII.XI.21 § 1 folgenden Absatz einfügt:

«Für die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabelle M1.2 beziehungsweise M2.2 beziehungsweise M3.2 beziehungsweise M4.2 oder M5.2 oder beziehungsweise M7*bis* eingestuft sind, wird diese Zulage jedoch auf einen Betrag begrenzt, der wie folgt berechnet wird: das Gehalt eines Personalmitglieds mit dem gleichen finanziellen Dienstalter und einer gleichartigen Gehaltstabellenlaufbahn, das in die Gehaltstabelle M1.1, M2.1, M3.1, M4.1 oder M7 eingestuft ist, zuzüglich der Zulage im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, abzüglich seines eigenen Gehaltes und gegebenenfalls der Zulage im Sinne von Artikel XII.XI.51 § 1 ».

Artikel 41 ersetzt Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 « über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste » durch folgende Bestimmung:

« 2. der mittlere Dienst:

a) Polizeihauptinspektor / Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung / Polizeihauptinspektor mit Spezialisierung als Polizeiassistent;

b) Polizeihauptinspektor-Anwärter / Polizeihauptinspektor-Anwärter mit Sonderspezialisierung / Polizeihauptinspektor-Anwärter mit Spezialisierung als Polizeiassistent; ».

Artikel 42 fügt in das Gesetz vom 26. April 2002 einen Artikel 5*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1. Die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst verwenden für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel ' Fahndungsbeamter '.

Die ernannten und eingesetzten Polizeikommissare und die Polizeikommissare erster Klasse verwenden für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel ' Gerichtspolizeikommissar '.

§ 2. Auf Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates verwenden die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei den funktionalen Titel 'Fahndungsbeamter' ».

Artikel 44 fügt in das Gesetz vom 26. April 2002 einen Artikel 135*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« In Abweichung von Artikel 3 werden die Polizeikommissare erster Klasse im Sinne von Nr. 1.3 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol in der hierarchischen Reihenfolge zwischen den Polizeikommissaren und den Hauptpolizeikommissaren eingeordnet ».

Artikel 47 Nr. 1 hebt Artikel XII.VI.8 RSPol auf, während Artikel 47 Nr. 2 Artikel XII.VI.9 RSPol aufhebt.

#### *Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes*

B.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3856 ist insbesondere aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet.

Der Umstand, dass dieser Grundsatz an sich nicht eine der Regeln ist, deren Einhaltung der Hof gewährleisten muss, steht der Befugnis des Hofes, über einen solchen Klagegrund zu befinden, nicht im Weg.

Indem nicht die zu vergleichenden Kategorien bezeichnet werden, wird im Klagegrund jedoch in Wirklichkeit direkt ein Verstoß gegen diesen Grundsatz angeprangert, so dass der Hof diesbezüglich nicht für dessen Prüfung zuständig ist.

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen*

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit ratione temporis der Klage in der Rechtssache Nr. 3847*

B.4. Der Ministerrat führt an, das durch die klagende Partei in dieser Rechtssache aufgeworfene Problem bedeute, dass die Artikel XII.II.18 Absatz 1 und XII.II.20 Absatz 1 Nr. 2 RSPol angefochten würden, so dass die Nichtigkeitsklage verspätet eingereicht worden sei.

Wie in B.1.2 dargelegt wurde, bezieht sich diese Klage auf Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005, das am darauf folgenden 29. Juli veröffentlicht wurde. Diese am 13. Januar 2006 eingereichte Klage ist folglich aufgrund von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zulässig.

#### *In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.1. Die drei klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3839 sind Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei. Da sie die Weise bemängeln, auf die dieses Brevet durch die Artikel 13, 15, 17 und 19 bis 31 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 in Wert gesetzt werde, haben sie ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen.

B.6.2. Die dritte klagende Partei in derselben Rechtssache hat als Mitglied des Personals im einfachen Dienst ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern der dadurch eingefügte Artikel XII.IV.7 RSPol die Bedingungen enthält, unter denen die Personalmitglieder dieses Kadres die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erhalten.

Das Addendum zum Protokoll Nr. 103 vom 11. Juni 2003 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 14. Mai 2003, das der Ministerrat vorlegt und das diese klagende Partei davon befreien würde, die in Artikel XII.IV.7 RSPol vorgesehene Ausbildung zu absolvieren, entzieht ihr nicht ihr Interesse, da dieses vor der angefochtenen Bestimmung verfasste Dokument nicht dem Gesetz übergeordnet ist.

Es braucht nicht geprüft zu werden, ob die beiden anderen klagenden Parteien in dieser Rechtssache das erforderliche Interesse zur Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 aufweisen.

B.6.3. Als Mitglieder des Personals im einfachen Dienst oder im mittleren Dienst haben die klagenden Parteien ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern der dadurch eingefügte Artikel *5bis* § 1 Absatz 1 und § 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 die Bedingungen präzisiert, unter denen diese Beamten den Titel « Fahndungsbeamter » tragen.

B.7.1. Artikel XII.IV.6 § 2 RSPol - eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - gewährt vier Kategorien von Personalmitgliedern, die zum mittleren Dienst gehören, Befreiungen im Hinblick auf den Zugang zum Offizierskader.

Die Lage der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3847, die keiner dieser vier Kategorien angehört, könnte direkt und nachteilig von Artikel XII.IV.6 § 2 Nrn. 2 bis 4 RSPol betroffen sein, so dass sie ein Interesse daran hat, in diesem Maße die Nichtigkeitsklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zu beantragen.

B.7.2. In Artikel XII.VI.8*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - sind die Bedingungen angeführt, unter denen gewisse Mitglieder des Personals im mittleren Dienst oder im einfachen Dienst sich um die für Polizeikommissare zugänglichen Stellen bewerben können. Die Lage der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3847, die nicht diese Bedingungen erfüllt, könnte unmittelbar und nachteilig durch diese Bestimmung betroffen sein, so dass sie ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung des vorerwähnten Artikels 17 hat.

B.8.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3854 hat ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 11 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern er Mitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die vor der Annahme dieser Bestimmung in demselben Dienstgrad wie demjenigen der klagenden Partei eingestuft waren, in einen neuen Dienstgrad des Offizierskaders eingliedert.

Dieselbe klagende Partei hat ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 44 desselben Gesetzes, insofern er diesen neuen Dienstgrad in eine hierarchisch höhere Position als den Dienstgrad der klagenden Partei einstuft.

B.8.2.1. Artikel XII.VI.8*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - erlaubt es gewissen Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst und im mittleren Dienst, sich um die für Polizeikommissare zugänglichen Stellen zu bewerben.

Artikel XII.VI.8 RSPol - abgeändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 47 Nr. 1 dieses Gesetzes:

«Die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.21 Absatz 3 in den Gehaltstabellen M.5.2, M6, M7 und M7*bis* eingestuft sind, können sich um die Stellen bewerben, die den Polizeikommissaren zugänglich sind ».

Die in dieser Bestimmung erwähnten Personen gehören zum mittleren Dienst.

Der Hof erkennt nicht, wie die Artikel 17 und 47 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 unmittelbar und nachteilig die Situation der ersten und der zweiten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3854 betreffen könnten, die ab dem 1. April 2001 im Offizierskader in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestuft worden sind.

B.8.2.2. Artikel XII.VI.9*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - erlaubt es gewissen Mitgliedern des Offizierskaders, sich um Stellen zu bewerben, die Polizeihauptkommissaren, die höhere Offiziere sind, zugänglich sind.

Artikel XII.VI.9 RSPol bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 47 Nr. 2 dieses Gesetzes:

« Die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß den Artikeln XII.II.25 bis XII.II.30 in den Gehaltstabellen O2, O2ir, O3, O3ir, O4, O4ir, O4bis und O4bisir eingestuft sind und neun Jahre Kaderalter, oder für diejenigen, die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses im Besitz eines in Belgien anerkannten Diploms oder Studienzeugnisses sind, das zumindest denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung der Bediensteten der Stufe 1 der Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, fünf Jahre Kaderalter an dem in Artikel VI.II.15 Nr. 4 erwähnten letzten Datum aufweisen, können sich um die Stellen bewerben, die den Polizeihauptkommissaren zugänglich sind ».

Die erste und die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3854 sind gemäß den in dieser Bestimmung erwähnten Artikeln in die Gehaltstabellen O4bis beziehungsweise O3 eingestuft worden.

Sie haben folglich ein Interesse daran, die Nichtigkeitsklärung der Artikel 18 und 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zu beantragen.

B.8.3. Die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3854 hat als Mitglied des Personals im einfachen Dienst ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern der dadurch eingefügte Artikel XII.VII.15bis RSPol gewisse Mitglieder des Personals im einfachen Dienst von einer Prüfung und einem Gespräch im Hinblick auf die Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst befreit.

B.8.4. Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 präzisiert die Bedingungen, unter denen gewisse Personalmitglieder ab dem 1. April 2006 eine Beförderung durch Übergang zum Offizierskader erhalten können.

Der Hof erkennt nicht, wie diese Bestimmung unmittelbar und nachteilig die Lage der vierten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3854 betreffen könnte, die ab dem 1. April 2001 im Offizierskader im Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestuft ist.

Diese klagende Partei hat jedoch ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 27 desselben Gesetzes, insofern er die Bedingungen festlegt, unter denen die Personalmitglieder, die - wie die klagende Partei - in Anwendung von Artikel XII.VII.26 RSPol

in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingesetzt sind, in den letztgenannten Dienstgrad ernannt werden.

B.8.5.1. Artikel XII.II.28 Absätze 1 und 2 RSPol legt die Zulagen fest, die zur Berechnung des Referenzbetrags im Sinne von Artikel XII.II.26 Absatz 1 RSPol zu berücksichtigen sind, mit dem die Gehaltstabelle für die meisten Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps bestimmt wird, die im Dienstgrad eines Polizeikommissars oder eines Polizeikommissars erster Klasse eingestuft sind.

Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol - eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - erlaubt es den Personalmitgliedern, die nicht die in Artikel XII.II.28 Absatz 2 RSPol vorgesehene Zulage erhalten, sich für die Erhöhung ihres Referenzbetrags um 804,25 Euro zu entscheiden.

Insofern die zweite und die vierte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3854 von Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol betroffen sind, haben sie ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, da diese Bestimmung den Wert dieser Erhöhung festlegt.

Sie haben ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel 35 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern er einen Absatz 2 in Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 RSPol einfügt, da diese Bestimmung die Folgen der Entscheidung der klagenden Parteien über die vorerwähnte Erhöhung präzisiert.

B.8.5.2. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3854, die vor dem Inkrafttreten des RSPol die Zulage im Sinne von Artikel XII.II.28 Absatz 2 RSPol erhielt, welche für die Berechnung des Referenzbetrags berücksichtigt wird, ist nicht von Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol betroffen. Aus ihrer Klageschrift geht außerdem hervor, dass der Betrag dieser Zulage für sie höher ist als der Wert der in Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol vorgesehenen Erhöhung.

Der Hof erkennt daher nicht, wie Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 sich unmittelbar und nachteilig auf ihre Situation auswirken könnte.

B.9.1. Artikel 2 der Satzung der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3856, die am 7. Januar und am 9. August 2005 in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, bestimmt:

«Die Vereinigung [...] ist eine unabhängige Organisation mit dem Zweck der gewerkschaftlichen Aktion für das Personal der öffentlichen belgischen Polizeidienste oder gleichgestellten Dienste und der Nachrichtendienste.

Sie bezweckt insbesondere die Verteidigung und Förderung der beruflichen, statutarischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.

Sie ist eine Gewerkschaftsorganisation, die repräsentativ und zugänglich ist für Mitglieder der öffentlichen belgischen Polizeidienste oder gleichgestellten Dienste und der Nachrichtendienste.

Als solche gelten die endgültig ernannten Personalmitglieder, die Praktikanten, die Vertragsbediensteten und die Pensionierten.

Unter der Bezeichnung ‘Mitglieder öffentlichen belgischen Polizeidienste oder gleichgestellten Dienste und der Nachrichtendienste’ sind alle Beamten, einschließlich der Hilfsbediensteten des Einsatz-, des Verwaltungs- und des Logistikkaders, angeführt ».

B.9.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.9.3. Die klagende Vereinigung weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der Artikel 10 Nrn. 3 und 6, 19, 22, 23, 25, 26, 28 bis 31, 37 Nrn. 1 und 2, 41 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, die die Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste ändern, zu beantragen.

Es braucht nicht geprüft zu werden, ob die anderen zweihundertsiebenundfünfzig klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3856 ebenfalls das erforderliche Interesse zur Anfechtung dieser Bestimmungen nachweisen.

B.10. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3878 hat ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 11 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern er im Offizierskader den Dienstgrad eines Polizeikommissars erster Klasse Mitgliedern der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften vorbehält, die vor der Annahme dieser Bestimmung im gleichen Dienstgrad wie demjenigen der klagenden Partei eingestuft waren.

Sie hat ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 44 desselben Gesetzes, insofern er diesen Dienstgrad eines Polizeikommissars erster Klasse in der Hierarchie in eine höhere Position als den Dienstgrad der klagenden Partei einstuft.

B.11. Insofern die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3879 von Artikel XII.II.28 Absatz 3 RSPol - eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - betroffen ist, hat sie ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung dieses Artikels 9, insofern er den Wert dieser Erhöhung bestimmt.

Sie hat ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 35 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern er einen Absatz 2 in Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 RSPol einfügt, da diese Bestimmung die Folgen der Entscheidung der klagenden Partei bezüglich der vorerwähnten Erhöhung präzisiert.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 3839, insofern sie gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet ist*

B.12. Der Umstand, dass der Inhalt von Artikel XII.IV.6 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 RSPol mit demjenigen von Artikel 69 des königlichen Erlasses vom 20. November 2001 « über die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Übergangsbestimmungen » identisch ist, bedeutet nicht, dass die Nichtigkeitsklage, die innerhalb der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, der diesen Artikel XII.IV.6 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 in die RSPol einfügt, eingereicht worden ist, unzulässig wäre.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 3854, insofern sie gegen die Artikel 11 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet ist*

B.13. Nach Darlegung des Ministerrates sei diese Klage, insofern sie sich auf die Artikel 11 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 beziehe, unzulässig wegen der Rechtskraft des Urteils Nr. 102/2003, insofern dieses in B.29 einen Klagegrund der unter der Nummer 2478 des Geschäftsverzeichnisses des Hofes eingetragenen Nichtigkeitsklage, die mit dem ersten Klagegrund der unter der Nummer 3854 desselben Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Klage identisch sei, für unbegründet erklärt habe.

Der durch das Urteil Nr. 102/2003 für unbegründet erklärte Klagegrund bezieht sich auf die Artikel XII.II.25 und XII.II.26 RSPol.

Die vom Ministerrat geltend gemachte Rechtskraft eines Urteils zur Zurückweisung einer Nichtigkeitsklage kann nicht die Zulässigkeit einer späteren Nichtigkeitsklage in Bezug auf andere Gesetzesbestimmungen mit unterschiedlichem Inhalt beeinträchtigen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit verschiedener Klagegründe*

B.14. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3839 an der Anprangerung gewisser Behandlungsunterschiede, die sich aus den Artikeln 17 und 25 bis 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ergäben, in Abrede. Er ist außerdem der Auffassung, dass die Rechtskraft des Urteils Nr. 102/2003 den einzigen Klagegrund dieser Rechtssache, insofern er einen Behandlungsunterschied anführe, der sich aus den angefochtenen Bestimmungen bezüglich des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei ergebe, sowie den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3878 unzulässig mache.

B.15. Da die Nichtigkeitsklage zulässig ist, müssen die klagenden Parteien nicht außerdem ein Interesse am Klagegrund oder dessen Zulässigkeit gegenüber der Rechtskraft eines vorherigen Urteils des Hofes nachweisen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen in der Rechtssache Nr. 3839*

B.16. Jede Person, die dem Hof ihre Bemerkungen auf der Grundlage von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 übermittelt, weist das erforderliche Interesse nach, sobald sie beweist, dass ihre Situation unmittelbar durch das Urteil des Hofes über die angefochtene Norm betroffen sein kann.

Die drei intervenierenden Parteien rechtfertigen ihre Intervention damit, dass die klagenden Parteien die Verfassungswidrigkeit der Artikel 13 bis 15, 17, 19, 20 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 geltend machten, insofern diese einen Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und denjenigen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtskommissars oder Laborkommissars bestanden hätten, einführten.

Die drei intervenierenden Parteien, die diese Prüfung bestanden haben und am 1. April 2001 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestuft worden sind, gehören seither dem Offizierskader an.

Sie legen nicht dar, und der Hof erkennt nicht, inwiefern die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der vorerwähnten Bestimmungen, die sich auf den Zugang zum mittleren Dienst und zum Offizierskader beziehen und die Lage der intervenierenden Parteien nicht unmittelbar und nachteilig betreffen, zu einer Entscheidung des Hofes führen kann, die sich unmittelbar auf deren Lage auswirkt.

Ihre Intervention ist unzulässig.

*Zur Hauptsache*

B.17. Das Gesetz vom 3. Juli 2005 dient in der Hauptsache dazu, dem Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 Folge zu leisten, durch das verschiedene Bestimmungen von Teil XII des RSPol, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, für nichtig erklärt wurden. Dabei wurde gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt, die vom Hof festgestellten

Diskriminierungen aufzuheben. Außerdem enthält das vorerwähnte Gesetz eine Reihe punktueller Statutsanpassungen, unter anderem bezüglich des Mobilitätsverfahrens und der Einsetzungen, die nicht mit dem vorerwähnten Urteil zusammenhängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 3).

Die drei Sorgen, die dem Gesetz vom 3. Juli 2005 im Hinblick auf eine Anpassung bestimmter Einstufungsregeln und Übergangsregelungen zugrunde lagen, wurden während der Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« 1. selbstverständlich mussten die Lösungen juristisch stichhaltig sein und eine ausreichende Antwort auf die Argumentation und die Schlussfolgerungen des Hofes bieten;

2. an zweiter Stelle musste auf das 2001 erreichte Gleichgewicht geachtet werden. Daher erfolgten die Überlegungen mehr im Sinne der Kontinuität statt im Sinne von *tabula rasa*;

3. darüber hinaus hat man sich auch mit den Haushaltsauswirkungen beschäftigt. Bei der Suche nach Lösungen war man daher bemüht, die Kosten möglichst zu begrenzen.

Daher durften die Korrekturen oder Anpassungen das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizeidienste nicht belasten. Der Zusammenhang mit dem zweiten Ausgangspunkt lag dabei auf der Hand.

Anschließend galt es, sich vor neuen Domino-Effekten zu hüten, und schließlich sollten soweit wie möglich einfache und transparente Lösungen gegenüber komplexen Konstruktionen vorgezogen werden. Das ist allerdings in Übergangssituationen und sicherlich im Lichte einer so komplizierten und technischen Reform eines Statuts leider nur ein frommer Wunsch... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 4-5).

B.18. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt, und dies weitgehend, um ein Urteil des Hofes auszuführen.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftig gerechtfertigt sind hinsichtlich seiner Zielsetzung.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfinden können, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die dazu dient, drei Polizeikorps, die jeweils ihre eigenen Merkmale hatten, zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Hof muss den Umstand berücksichtigen, dass eine Nichtigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung die globale Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3839*

B.19.1. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, den die Artikel 13, 15, 17, 19, 20 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und den Personen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtskommissars oder Laborkommissars im Sinne von Punkt 3.24 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol bestanden hätten, einführten.

B.19.2.1. Die Artikel 13, 15, 17, 20 und 24 beziehen sich auf die Inwertsetzung von zuvor erworbenen Brevets.

B.19.2.2. Im Urteil Nr. 102/2003, berichtigt durch die Anordnung vom 14. Juli 2004, hat der Hof unter anderem den durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigten Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für nichtig erklärt.

Diese für nichtig erklärte Bestimmung lautete wie folgt:

« a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ».

Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung wird in B.41.5.2 des Urteils Nr. 102/2003 wie folgt begründet:

« Die vom Ministerrat angeführten Elemente, um zu rechtfertigen, dass diejenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden hatten, automatisch in den Offiziersdienstgrad befördert wurden, dies im Gegensatz zu den Grundsätzen bezüglich der Inwertsetzung der Diplome, die für sämtliche Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps gelten, ermöglichen es nicht, in sachdienlicher und vernünftiger Weise den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, der somit zwischen denjenigen, die die obengenannten Prüfungen bestanden haben, und denjenigen, die die Prüfungen als Offizier der Gemeindepolizei bestanden haben, gemacht wurde. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, dass diese beiden Kategorien sich in solchermaßen unterschiedlichen Situationen befanden, dass sie unterschiedlich behandelt werden mussten ».

Die Anordnung vom 14. Juli 2004, durch die das Urteil Nr. 102/2003 berichtigt wurde, hat diese Begründung inhaltlich nicht abgeändert.

B.19.2.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 2005 wurden die neuen Inwertsetzungsregeln für die zuvor erworbenen Brevets ausführlich erläutert.

In der Begründung heißt es:

« Ein drittes Thema hat mit den Regeln zur Inwertsetzung der seinerzeit erworbenen Brevets zu tun. In diesem Kontext urteilt der Hof, der durch Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei befasst wurde, dass dieses Brevet, verglichen mit dem Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, im Verhältnis weniger gut in Wert gesetzt wurde. Wie nachstehend ausführlich erläutert wird und der Schiedshof durch die Berichtigungsanordnung vom 14. Juli 2004 verlangt hat, wurde diese Diskriminierung aufgehoben, indem neue Regeln zur Inwertsetzung von Brevets vorgesehen wurden, von denen einige sofort in Kraft treten werden. Aus eigener Initiative fügt die Behörde eine Reihe von Inwertsetzungsregeln für die eingesetzten Personalmitglieder hinzu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 5).

« Der Entwurf von Artikel 13 sowie die Entwürfe der Artikel 15, 17, 20, 21, 24, 34 und 36 beziehen sich auf die Inwertsetzung von seinerzeit erworbenen Brevets und erfordern zweifellos eine ausführliche Erläuterung.

Die obenerwähnten Entwürfe von Artikeln hängen unmittelbar mit Artikel 20 des Entwurfs zusammen. Dies gilt für Artikel XII.VII.15 RSPol und verdient im Lichte der obenerwähnten Berichtigungsanordnung des Schiedshofes vom 14. Juli 2004 eine gründliche Analyse. Die aufgekommene juristische Diskussion, die der Hof geschlichtet hat, ergab sich zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und den damaligen Bewerbern, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten.

Für die erstgenannte Kategorie sieht der RSPol Inwertsetzungsregeln im Rahmen des Übergangs zum mittleren Dienst (Artikel XII.VII.15 RSPol) und zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 RSPol) vor. Das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei führt konkret zu vorbehaltenen Quoten bei Beförderungsprüfungen und zu einer vollständigen Befreiung von der anschließenden Grundausbildung. Dies ändert also nichts daran, dass die Brevetinhaber immer an der allgemeinen Weiterbildungsprüfung im Wettbewerbsverfahren teilnehmen müssen, bevor sie anschließend durch Mobilität ein Amt im angestrebten Dienstgrad erhalten und ernannt werden können. Mehr noch, eines der Grundprinzipien des Übergangsrechtes besteht darin, dass Mitglieder des Personals im einfachen Dienst mit einem Brevet (unter anderem demjenigen eines Offiziers der Gemeindepolizei) keine zwei Kadernsprünge gleichzeitig vollziehen und sich somit nicht direkt durch interne Verfahren für Prüfungen und Ämter als Offizier bewerben können; die Inwertsetzung ihres Brevets erfolgt also über eine Zwischenstufe im mittleren Dienst. In seinen Erwägungen unter Punkt 42.1 des Urteils erkennt der Hof implizit das Bemühen an, Brevets von damals auf ausgewogene Weise in Wert zu setzen, weil es 'Unterschiede gab zwischen den verschiedenen Korps, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung'.

Die zweite Kategorie, nämlich diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten, wurden bei der Einstufung gemäß dem neuen Statut am 1. April 2001 sofort eingestuft und somit ernannt in den Dienstgrad eines Kommissars.

Aufgrund dieser Situation hat der Hof Artikel XII.VII.15 für nichtig erklärt [...].

Durch Anordnung vom 14. Juli 2004 hat der Schiedshof das betreffende Urteil korrigiert und die teilweise Nichtigerklärung des Artikels beschlossen. Konkret wurde Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für nichtig erklärt.

Wie der Staatsrat bemerkt, ist festzustellen, dass die Inwertsetzung der Brevets durch die in diesen Entwurf aufgenommenen Bestimmungen und insbesondere durch die Entwürfe der Artikel 15 und 17 erweitert wird. Diese Erweiterung ist an sich wesentlich, wenn das Erfordernis einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren entfällt, und die betroffenen Personalmitglieder können bei einer unbesetzten Stelle durch das Mobilitätsverfahren ihre Chance ergreifen, ihr Brevet in Wert zu setzen. Nun stellt sich die Frage, ob dies ausreichend der Kritik des Hofes entgegenkommt. Die Behörde ist der Auffassung, dass dies der Fall ist, da beide Kategorien, nämlich einerseits diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden haben, und andererseits die übrigen ins Auge gefassten Brevetinhaber, gleich behandelt werden. In der Tat, durch Besetzung offener Stellen können sie alle, ohne Unterschied und ohne zusätzliche Prüfung im Wettbewerbsverfahren, in den höheren Kader ernannt werden.

Aufgrund der damaligen realen Bedürfnisse zum Besetzen von Stellen wurden die betroffenen Bewerber, die die Prüfung als Offizier der Gerichtspolizei bestanden hatten, nach ihren Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Grundausbildung verwiesen. Daher wurden sie am 1. April 2001 in die Ämter ernannt, die sie bereits *de facto* innehatten; dies hat der Schiedshof als eine Maßnahme bezeichnet, die nicht einer Rechtfertigung entbehrt (siehe Punkt B.26.3 des Urteils). Die zweite Kategorie, zu der die ein Brevet innehabenden Offiziere der Gemeindepolizei gehören, kann also nunmehr auch ihre Ernennung nach dem gleichen Konzept ins Auge fassen, allerdings 'zeitlich versetzt', da die Betroffenen nicht aufgrund realer Erfordernisse zum Besetzen von Stellen ausgebildet wurden. Auf diese Weise wird die Gleichstellung geschaffen und die vom Hof als relevant bezeichnete Maßnahme (siehe Punkt B.26.3 des Urteil) aufrechterhalten; dies alles geschieht, ohne das Fundament einer funktionsfähigen HRM-Politik zu untergraben, denn auch dies ist angesichts des öffentlichen Interesses ein wesentlicher Parameter im Gedankengang. [...]

In Bezug auf die Brevets sind außerdem die im Entwurf enthaltenen Artikel 15 und 17 von großer Bedeutung. Darin ist nämlich, wie bereits angedeutet wurde, eine weitergehende Inwertsetzung der Brevets vorgesehen, darunter dasjenige eines Offiziers der Gemeindepolizei. Konkret wird für die in diesen Artikeln genannten Personalmitglieder eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit durch die einfache Mobilität vorgesehen. Damit wird bezweckt, ihnen auf Dauer (*ad vitam*) die Möglichkeit zu bieten, direkt, also ohne eine vorherige Prüfung im Wettbewerbsverfahren, an der Mobilität für das Personal im mittleren Dienst beziehungsweise für den Offizierskader teilzunehmen mit einer anschließenden Ernennung, sofern sie dieses Mobilitätsverfahren bestanden haben. Es handelt sich um eine Maßnahme, die es also *in concreto* unter anderem den Inhabern eines Offiziersbrevets im mittleren Dienst in der früheren Gemeindepolizei ermöglicht, über ein Mobilitätsverfahren, also anders ausgedrückt ohne zusätzliche Prüfungen und genauso wie früher, Ämter als Offizier zu beantragen und gegebenenfalls ernannt zu werden. Diese Möglichkeit wird sogar ausgedehnt auf Inhaber eines Offiziersbrevets im einfachen Dienst, die entweder ein Universitätsdiplom besitzen oder ein Kaderalter von zwölf Jahren aufweisen. Somit wird also das Verbot eines Sprungs von zwei Kadern aufgehoben, allerdings unter der Bedingung eines Diploms oder des Dienstalters. [...]

Angesichts der ins Auge gefassten Lösung kann Artikel XII.VII.15 RSPol in seiner alten Fassung wieder aufgenommen werden, das heißt in seiner Fassung vor der Nichtigerklärung eines Teils davon durch das obenerwähnte Berichtigungsurteil des Schiedshofes. Dies ist der Gegenstand des geplanten Artikels 20.

[...]

In Anbetracht des Entwurfs von Artikel 13 müssen folglich im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader alle als solche angesehenen Brevetinhaber in die derzeit vorbehaltene Quote von 25 % gemäß Artikel XII.VII.16 RSPol aufgenommen werden. Daraus ist der Entwurf von Artikel 24 entstanden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 13-17).

B.19.2.4. Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20 und 24 dienen in der Hauptsache dazu, neue Inwertsetzungsregeln für die Brevets vorzusehen. Somit beabsichtigt der Gesetzgeber laut den vorerwähnten Vorarbeiten, der teilweisen Nichtigerklärung von Artikel XII.VII.15 RSPol

durch das Urteil Nr. 102/2003, das durch Anordnung vom 14. Juli 2004 berichtigt wurde, Folge zu leisten.

Die Inwertsetzung der Brevets wird wesentlich ausgedehnt, unter anderem zum Vorteil der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei:

- sie werden vollständig von der Grundausbildung des mittleren Dienstes und des Offizierskaders befreit, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika (Artikel 13);

- sie werden von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 befreit (Artikel 13);

- sie erhalten ohne eine Bedingung der Besetzung der derzeitigen Stelle Zugang zum höheren Kader durch Mobilität (Artikel 15 bezüglich des mittleren Dienstes und Artikel 17 bezüglich des Offizierskaders);

- sie werden in eine Quote von 25 Prozent der unbesetzten Stellen im Hinblick auf die Beförderung durch Übergang zum Offizierskader aufgenommen (Artikel 24).

Angesichts dieser Inwertsetzungsregeln hat der Gesetzgeber den für nichtig erklärten Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für einen Zeitraum von fünf Jahren wieder aufgenommen (Artikel 20), nämlich vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2006 (Artikel 48 Nr. 2).

B.19.2.5. Indem das Gesetz vom 3. Juli 2005 die Möglichkeiten zur Inwertsetzung der Brevets - zum Vorteil unter anderem der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei - wesentlich ausgedehnt hat, hat es die Rechtsstellung dieser Brevetinhaber erheblich verbessert.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und andererseits den Personen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines

Laborkommissars bestanden haben, durch die angefochtenen Bestimmungen nicht vollständig aufgehoben wird, denn die tatsächliche Inwertsetzung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei wird davon abhängen, ob eine Stelle in der betreffenden Stufe offen ist, während die Personen, die die vorerwähnte Prüfung bestanden haben, automatisch in den Offizierskader ernannt werden können, und dies ab dem 1. April 2001.

B.19.2.6. Unter anderem angesichts der vorerwähnten wesentlichen Erweiterung der Inwertsetzungsregeln erscheint es im vorliegenden Fall nicht unvernünftig, es den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht zu erlauben, gleichzeitig in den Genuss eines automatischen Übergangs mit Rückwirkung ab dem 1. April 2001 zum Offizierskader zu gelangen, dies unter Berücksichtigung der Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Korps bestanden haben, insbesondere aus dem Blickwinkel des Zugangs zur Ausbildung.

In den vorherigen Korps war dieser Zugang nämlich nicht derselbe, da bei einem Korps die Zustimmung zur Teilnahme an der Offiziersausbildung vom tatsächlichen Besetzungsbedarf abhängig war, und in dem anderen nicht, was zur Folge hatte, dass das Angebot von Inhabern eines Brevets in dem einen Korps erheblich größer war als der tatsächliche Bedarf, während dies nicht oder kaum der Fall war in dem anderen Korps. Dieser Unterschied im Zustrom beim Zugang zur Ausbildung kann im vorliegenden Fall vernünftigerweise den bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.19.2.7. Außerdem kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen gleichzeitig den funktionellen und den haushaltsmäßigen Auswirkungen der ins Auge gefassten Maßnahmen sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Polizeidienste Rechnung getragen hat. Unter diesen Umständen kann vernünftigerweise angenommen werden, dass der Gesetzgeber nicht allen Wünschen sämtlicher betroffenen Personalmitglieder stattgeben konnte. Dies gilt umso mehr, als die angefochtenen Maßnahmen nicht nur die Rechte, die den klagenden Parteien zuvor durch den Gesetzgeber zuerkannt worden waren, nicht beeinträchtigt haben, sondern darüber hinaus eine wesentliche Erweiterung der Inwertsetzungsregeln vorsehen, wie in B.19.2.4 dargelegt wurde.

B.19.3. Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 fügt in den RSPol einen Artikel XII.VII.11*bis* ein, der eine Gehaltstabellenlaufbahn zugunsten der Abteilungsinspektoren

der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften im Sinne von Punkt 3.23 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol einführt.

Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und denjenigen, die die vorerwähnte Beförderungsprüfung bestanden haben.

B.19.4. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

B.20.1. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds bezieht sich auf die Artikel 13, 15, 17 und 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern sie die Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 « über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie » auf die gleiche Weise behandelten wie die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei.

Dieser zweite Teil bezieht sich ebenfalls auf Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern er die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, die dem einfachen Dienst angehörten, nicht auf gleiche Weise behandelte wie die Inhaber des vorerwähnten Brevets eines höheren Unteroffiziers, die dem mittleren Dienst angehörten.

B.20.2. Insofern sich der zweite Teil auf die Artikel 13, 15 und 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 bezieht und insofern die gegen diese Bestimmungen gerichteten Beschwerden die neuen Regeln zur Inwertsetzung der Brevets betreffen, wird auf die Darlegungen in B.19.2.1 bis B.19.2.7 verwiesen.

B.20.3.1. Artikel XII.VII.11*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - behandelt die Abteilungsinpektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften im Sinne von Punkt 3.23 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei sind, auf die gleiche Weise wie die Inspektoren, die Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 sind. Diese beiden Kategorien von Inspektoren waren vor ihrer Eingliederung in den auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienst in der Gehaltstabelle 2C eingestuft.

B.20.3.2. Die Einführung der Gehaltstabellenlaufbahn im Sinne von Artikel XII.VII.11*bis* dient dazu, die Diskriminierung aufzuheben, die den Hof veranlasst hat, durch das Urteil Nr. 102/2003 den Artikel XII.VII.11 RSPol für nichtig zu erklären, insofern « er das Brevet 2D nicht einbezieht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 18).

Artikel XII.VII.11 RSPol bestimmt:

« Für die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.20 Absatz 1 Nr. 3 in die Gehaltstabelle M4.1 oder M4.2 eingestuft werden und die entweder Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei, oder Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind, wird eine Gehaltstabellenlaufbahn eingeführt für den Übergang von der Gehaltstabelle M4.1 zur Gehaltstabelle M5.1 und von der Gehaltstabelle M4.2 zur Gehaltstabelle M5.2 nach sechs Jahren Dienstalder in der Gehaltstabelle M4.1 beziehungsweise M4.2.

Die höhere Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn wird nicht zuerkannt, wenn die geltende zweijährliche Bewertung der Arbeitsweise 'ungenügend' lautet. »

Mit « Brevet 2D » bezeichnet der Hof den Titel, der das Bestehen der « Prüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle » im Sinne von Artikel 110 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 « zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften » durch die vorerwähnten Abteilungsinspektoren, die gemäß Artikel 102 desselben Erlasses in der Gehaltstabelle 2C eingestuft sind, bescheinigt.

Im Urteil Nr. 102/2003 rechtfertigt der Hof die Nichtigerklärung von Artikel XII.VII.11 RSPol wie folgt:

« B.24.3.2. Obwohl es dem Gesetzgeber obliegt, die Bedingungen festzulegen, unter denen er eine Gehaltstabellenlaufbahn für die Personalmitglieder der integrierten Polizei organisieren möchte, legt der Ministerrat nicht dar und erkennt der Hof nicht, was insbesondere den Unterschied rechtfertigt, der durch den bestätigten Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zwischen den Inhabern eines Brevets als Offizier der Gemeindepolizei oder eines Brevets als höherer Unteroffizier der Gendarmerie und den Inhabern eines Brevets 2D der

Gerichtspolizei geschaffen wird, während die anderen Bestimmungen des königlichen Erlasses diese beide Kategorien gleichstellt hinsichtlich der Befreiung von Ausbildungen oder der Bereitstellung eines Kontingentes von unbesetzten Stellen für die Beförderung durch Zugang zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses) ».

B.20.3.3. Daraus ergibt sich, dass die Lage der Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften im Sinne von Punkt 3.23 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei sind, sich hinsichtlich des Artikels XII.VII.11*bis* RSPol nicht wesentlich von derjenigen derselben Inspektoren, die Inhaber des vorerwähnten Brevets eines höheren Unteroffiziers bei der Gendarmerie sind, unterscheidet.

B.20.4. Artikel XII.VII.16 Absatz 1 RSPol - ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - behält eine Quote offener Stellen für die Beförderung durch Übergang zum Offizierskader für Mitglieder des Personals im mittleren Dienst vor, zu denen diejenigen gehören, die Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 sind.

Die Lage dieser Personen ist nicht ausreichend mit derjenigen der Personalmitglieder, die dem einfachen Dienst angehören und Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei sind, vergleichbar hinsichtlich einer Bestimmung, die den Zugang zum Offizierskader regelt.

B.20.5. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

B.21.1. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds bezieht sich auf die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern sie die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei anders behandelten als die Adjutanten der Gendarmerie und die Chefadjutanten der Gendarmerie, die Brigadekommandant seien.

B.21.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagende Partei erläutert in ihrer Klageschrift nur unzureichend, auf welche Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 der dritte Teil des Klagegrunds sich beziehen würde und in welcher Hinsicht die einzelnen angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

B.21.3. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist unzulässig.

B.22.1. Im vierten Teil des einzigen Klagegrunds ist nicht angeführt, welche Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei anders behandeln würden als die angehenden Offiziere der Gendarmerie im Sinne von Artikel XII.XI.43 § 2 Nrn. 4 bis 7 RSPol, der durch dieses Gesetz nicht abgeändert wurde.

B.22.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe insbesondere angeben, welche Bestimmungen gegen die Vorschriften verstoßen würden, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagende Partei erläutert in ihrer Klageschrift nur unzureichend, auf welche Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 der vierte Teil des Klagegrunds sich beziehen würde und in welcher Hinsicht die einzelnen angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

B.22.3. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds ist unzulässig.

B.23.1. Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass dessen fünfter Teil sich auf die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 bezieht, insofern sie die Polizeihauptinspektoren, die am 1. April 2001 in den Gehaltstabellen M5.2, M6, M7 oder M7*bis* eingestuft gewesen seien, anders behandelten als die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst oder im mittleren Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei seien.

B.23.2. Dieser Behandlungsunterschied besteht nur, insofern die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors mit einer der vorerwähnten Gehaltstabellen eingestuft werden.

B.23.3. Die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 beziehen sich auf das System des « roten Teppichs », das in den Vorarbeiten wie folgt erläutert wurde:

« Artikel 28 des Entwurfs, der zusammen mit Artikel 29 [bis 31] zu lesen ist, bezieht sich auf das, was man mittlerweile als den ‘ roten Teppich ’ bezeichnet. Konkret handelt es sich um die Möglichkeit für die Personalmitglieder des höchsten mittleren Dienstes der ehemaligen Polizeikorps, nach einer gewissen Frist in den höheren Kader überzugehen, nämlich den Offizierskader. Diese Regelung ist enthalten in Artikel XII.VII.17 RSPol, der durch den Schiedshof für nichtig erklärt wurde, insofern ‘ er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist ’.

[...] [Diese Nichtigerklärung] hat die Obrigkeit vor ein Dilemma gestellt: entweder diese Beförderungsmöglichkeit für alle beibehalten, einschließlich der hinzugefügten 2C (d.h. eine Ausdehnung des ‘ roten Teppichs ’), oder überprüfen, wer in den Genuss dieser Maßnahme gelangt, und die Adjutanten ausklammern, um somit die Diskriminierung gegenüber den 2C aus der Rechtsordnung zu entfernen (d.h. eine Einschränkung des ‘ roten Teppichs ’). Schließlich hat man sich dafür entschieden, die Rechte eines jeden auf diese Beförderung beizubehalten, und somit die 2C in den Anwendungsbereich des bemängelten Artikels aufzunehmen, allerdings mit neuen Ausführungsmodalitäten, die auf alle Anspruchsberechtigten anwendbar sein werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 20-21).

Der Minister des Innern verweist hinsichtlich der Aufnahme der ehemaligen Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften mit der Gehaltstabelle 2C in das System des « roten Teppichs » auf Folgendes:

« Der Hof erklärt, dass - analog zu den Oberadjutanten und Adjutanten der Gendarmerie - die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C die gleichen statutarischen Vorteile genießen müssen wie die Kategorie 2D. Dies beinhaltet, dass auf sie folglich auch die Regelung des ‘ roten Teppichs ’ Anwendung finden muss, nämlich auf bloßen Antrag hin und kurzfristig im Dienstgrad eines Kommissars ernannt werden können. Der Bemerkung des Hofes einfach Folge zu leisten, hätte bedeutet, dass rund 400 neue Offiziere innerhalb von zwei Jahren der föderalen Ermittlung zugeführt worden wären. Dies erwies sich aus verschiedenen Gründen als unvertretbar: Störung der korrekten Arbeitsweise der föderalen Ermittlung, die in einem so kurzen Zeitraum unmöglich so viele Offiziere aufnehmen kann, Störung des Gleichgewichts innerhalb dieser föderalen Ermittlung zwischen den ehemaligen Mitgliedern der BSR und der Gerichtspolizei sowie die Haushaltsauswirkungen der Maßnahme.

Angesichts der Haushaltsauswirkungen der zusätzlichen Ernennung dieser 400 Personalmitglieder wird der ‘ rote Teppich ’ auf sieben statt fünf Jahre verteilt, um das Gleichgewicht in der föderalen Ermittlung nicht zu schnell zu stören. Darüber hinaus wird es

zwei getrennte 'rote Teppiche' geben: einen für die föderale Ermittlung und einen für den Rest der Polizei. In der föderalen Ermittlung wird man dafür sorgen, dass nie mehr Offiziere aus den beiden alten Korps anwesend sein werden als die Zahl, die am 1. April 2001 anwesend war. Außerdem wird bei der jährlichen Anwendung des 'roten Teppichs' in der föderalen Ermittlung dafür gesorgt werden, dass eine Proportionalität gewahrt wird, die dem Verhältnis zwischen der Zahl der am 1. April 2001 vorhandenen Offiziere der ehemaligen Gendarmerie und der Zahl der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei entspricht» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 29).

B.23.4. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.VII.17 RSPol für nichtig erklärt, insofern «er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist».

Diese Nichtigerklärung wurde wie folgt begründet:

«B.23.4.2. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, dass die Rechtfertigung dieser Maßnahme auf der objektiven Feststellung beruhte, dass die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten waren, zwar Ausbildungen und Profile besaßen, die mehr oder weniger mit denjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten waren, vergleichbar waren, und man es ihnen also mittelfristig (fünf Jahre und mehr) erlauben musste, ebenfalls in den Offizierskader aufzusteigen, so dass es billig war, hinsichtlich der anderen höheren Kategorien der ehemaligen Gemeindepolizei (M6) und der ehemaligen Gerichtspolizei (M7bis) auf die gleiche Weise vorzugehen.

Der Ministerrat erklärt jedoch nicht, und der Hof erkennt nicht, was vernünftig rechtfertigen könnte, dass den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C und 2D eine unterschiedliche Behandlung vorbehalten wird, während lediglich ein Dienstalter von drei Jahren und eine Prüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle die Letzteren von den Ersteren unterscheiden und die Adjutanten und Oberadjutanten, für die geringere Anforderungen hinsichtlich des Diploms und der Ausbildung galten, um Zugang zu der Funktion zu erhalten, durch die angefochtene Bestimmung auf die gleiche Weise behandelt werden und während ein Dienstalter von vierzehn Jahren die Oberadjutanten von den Adjutanten unterscheidet.

Überdies stellt der Hof fest, dass die Abteilungsinspektoren 2C und 2D die höhere Kategorie des mittleren Kadern in der ehemaligen Gerichtspolizei bildeten, ebenso wie die Adjutanten und Oberadjutanten innerhalb der ehemaligen Gendarmerie.

B.23.4.3. Insofern der bestätigte Artikel XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C Anwendung findet, ist der Klagegrund begründet».

B.23.5. Indem der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, auch die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren mit Gehaltstabelle 2C in den Anwendungsbereich des bemängelten Artikels aufzunehmen und somit den Behandlungsunterschied zwischen den

Abteilungsinspektoren mit Gehaltstabelle 2C und den Abteilungsinspektoren mit Gehaltstabelle 2D aufzuheben, ist er auf die vorerwähnte Kritik des Hofes bezüglich der Verfassungswidrigkeit eingegangen.

Der Umstand, dass diese Regelung mit neuen Ausführungsmodalitäten einhergeht - insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung des Systems des « roten Teppichs » - ändert daran nichts, da diese Modalitäten auf alle Anspruchsberechtigten Anwendung finden.

Im Übrigen sind die angefochtenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig gegenüber den in B.17 in Erinnerung gerufenen Besorgnissen des Gesetzgebers.

B.23.6. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

B.24.1.1. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds bezieht sich auf die Artikel 14, 21 bis 23, 25 bis 27 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den eingesetzten Polizeibeamten und den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei einführen.

B.24.1.2. Aus der Prüfung der Artikel 14 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ist nicht ersichtlich, wie diese Bestimmungen einen solchen Behandlungsunterschied einführen würden.

B.24.2. Aus der Darlegung des sechsten Teils des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass der Hof insbesondere gebeten wird, sich zu den Behandlungsunterschieden zu äußern, die die neuen Artikel XII.VII.15 Nr. 5, XII.VII.15*bis*, XII.VII.15*ter*, XII.VII.16*bis* bis XII.VII.16*quater* RSPol - eingefügt durch die Artikel 21 bis 23 und 25 bis 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - einführen zwischen einerseits den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei seien, und andererseits den Personalmitgliedern der Polizeidienste, die eingesetzt seien auf der Grundlage der Artikel XII.VII.21, XII.VII.23, XII.VII.23*bis*, XII.VII.24, XII.VII.25 und XII.VII.26 RSPol.

B.24.3. Dieser Behandlungsunterschied besteht nur, insofern die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht auf der Grundlage der vorerwähnten Bestimmungen eingesetzt worden sind.

B.24.4.1. Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 bezieht sich auf die Inwertsetzung der in der Vergangenheit erworbenen Brevets. Diese Bestimmung, die aufgrund von Artikel 48 Nr. 5 desselben Gesetzes am 1. April 2006 in Kraft getreten ist, enthält, wie die Artikel 13, 15, 17, 20 und 24 dieses Gesetzes, eine neue Inwertsetzungsregel für die Brevets, mit der der Gesetzgeber der teilweisen Nichtigerklärung von Artikel XII.VII.15 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003, das durch die Anordnung vom 14. Juli 2004 berichtigt wurde, Folge leisten wollte und die seit dem 1. April 2006 auf die « Brevets, die eine teilweise Befreiung von der Grundausbildung zum mittleren Dienst beinhalten, nämlich eine vorbehaltene Quote von 5 % bei den Aufnahmeprüfungen » anwendbar ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 17).

B.24.4.2. Insofern der sechste Teil des einzigen Klagegrunds sich auf Artikel 21 bezieht und insofern die in diesem Teil gegen diese Bestimmung gerichteten Beschwerden die neuen Regeln zur Inwertsetzung der Brevets betreffen, wird auf die Darlegungen in B.19.2.2 bis B.19.2.7 verwiesen.

B.24.5.1. In den Vorarbeiten wurden die Artikel 22, 23 und 25 bis 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 wie folgt erläutert:

« Die im Entwurf enthaltenen Artikel 22, 23 sowie 25 bis 27 bilden ein Ganzes und sehen Inwertsetzungen der Einsetzungen vor. Diese neuen Regeln ergeben sich nicht aus dem Urteil des Schiedshofes. Es erschien jedoch angebracht, nach fast vier Jahren der Anwendung des Übergangsrechts diesbezüglich eine gewisse Inwertsetzung zu ermöglichen.

Es gibt durch die Übergangsregelung verschiedene Arten von Eingesetzten: im höheren Dienstgrad im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen eingesetzte Personalmitglieder (Hauptinspektor, Kommissar oder Hauptkommissar), im höheren Dienstgrad im Rahmen der Mobilität eingesetzte Personalmitglieder (Kommissar oder Hauptkommissar), innerhalb der föderalen gerichtlichen Säule als Kommissar eingesetzte Personalmitglieder und Einsetzungen als Hauptinspektor.

Die Maßnahmen zur Inwertsetzung der verschiedenen Arten von Einsetzungen rechtfertigen sich durch den Umstand, dass die Betroffenen, um für diese Stellen benannt zu werden, entweder bestimmte Bedingungen haben erfüllen müssen oder Auswahlprüfungen bestanden haben müssen oder Ausbildungen absolviert haben müssen, aber auch durch den Umstand, dass die betreffenden Personalmitglieder bereits seit einiger Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben. Außerdem muss auch darauf hingewiesen werden, dass die ins Auge gefassten Maßnahmen sehr mäßige Inwertsetzungen betreffen. Somit entspricht die Rechtfertigung dieser Maßnahmen dem Wunsch des Staatsrates in seinem Gutachten 37.615/2 vom 25. August 2004 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 19).

Bezüglich der Inwertsetzung der Einsetzungen im Rahmen der Mobilität und der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen heißt es ferner in der Begründung:

« Die Inwertsetzungen der Einsetzungen im Rahmen der Mobilität sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 26 und 27 und bestehen je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Sie haben alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsanforderung gilt, um befördert werden zu können. Dies ist logisch, denn als im höheren Dienstgrad Eingesetzte üben die betreffenden Personalmitglieder ein Amt aus, das mit diesem höheren Dienstgrad zusammenhängt. Sie haben eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden, oder sie wurden in ihr Amt befördert.

Die Inwertsetzungen der Einsetzungen im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 21 (siehe Nr. 5 *in fine*), 23, 26 und 27 und bestehen ebenfalls je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Auch sie haben aus denselben logischen Gründen alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsanforderung gilt, um befördert werden zu können » (ebenda, SS. 19-20).

B.24.5.2. Die in den vorerwähnten Vorarbeiten angeführten Argumente - bestimmte Bedingungen erfüllen, Auswahlprüfungen bestehen, Ausbildungen absolviert haben, während einer gewissen Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben - können den Behandlungsunterschied zwischen Eingesetzten und Nichteingesetzten vernünftigerweise rechtfertigen.

B.24.5.3. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3847*

B.25.1. Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, dass der erste Teil des einzigen Klagegrunds sich auf den Behandlungsunterschied bezieht, den Artikel XII.IV.6 § 2 Nr. 3 RSPol - eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - zwischen den Hauptinspektoren erster Klasse der Gemeindepolizei und den Polizeihauptinspektoren der Gemeindepolizei, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs besäßen, einführe.

B.25.2. Der Dienstgrad eines Hauptinspektors erster Klasse war gemäß den Artikeln 1 A und 3 des königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 « zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei » in der Hierarchie höher eingestuft als der Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors.

Die Personen, die diese Dienstgrade trugen, sind in Anwendung von Artikel XII.II.18 Absatz 1 und der Punkte 3.16 und 3.24 von Tabelle C von Anlage 11 RSPol im mittleren Dienst der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestuft worden.

Die Polizeihauptinspektoren als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs wurden in eine der Gehaltstabellen im Sinne von Artikel XII.II.20 Absatz 1 RSPol (M2.1 bis M4.2) gemäß ihrem Kaderalter aufgenommen. Die Hauptinspektoren erster Klasse wurden in Anwendung von Artikel XII.II.21 Absatz 3 RSPol in die Übergangstabelle M6 eingefügt.

B.25.3. Artikel XII.IV.6 § 2 RSPol listet die Kategorien von Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst auf, die von der Berufsausbildung befreit sind, die eingesetzte Polizeikommissar-Anwärter normalerweise absolvieren müssen, um eine erste Stelle im Offizierskader zu bekleiden.

Da diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf die Polizeihauptinspektoren, die die vorerwähnte Eigenschaft aufweisen und nicht Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers der Gendarmerie sind, können sie nicht in den Vorteil dieser Befreiung gelangen, während den Hauptinspektoren erster Klasse - mit

Gehaltstabelle M6 - diese Befreiung in Anwendung von Artikel XII.IV.6 § 2 Nr. 3 RSPol gewährt wird.

B.25.4. Dieser Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.26.1. Aus den in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen geht hervor, dass der zweite Teil des einzigen Klagegrunds sich auf den Behandlungsunterschied bezieht, den Artikel XII.VI.8*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - zwischen zwei Kategorien von Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs vor dem 1. April 2001 besaßen, einführe, nämlich denjenigen, die vor diesem Datum auch Verwaltungspolizeioffizier gewesen seien, und denjenigen, die dies nicht gewesen seien.

Nur die Erstgenannten hätten die « zusätzliche Beförderungsmöglichkeit » (*Parl. Dok.*, Kammer, DOC 51-1680/001, S. 16) im Hinblick auf die Ernennung in den Offizierskader aufgrund von Artikel XII.VI.8*bis* RSPol, während die Letztgenannten diese Möglichkeit nicht hätten.

B.26.2. Indem der Gesetzgeber den Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst, die die beiden vorerwähnten Eigenschaften besaßen, die Möglichkeit bot, sich gemäß den in der angefochtenen Bestimmung festgelegten Bedingungen um Stellen zu bewerben, die Polizeikommissaren zugänglich sind, wollte er die « besondere Situation » der Mitglieder des Personals im mittleren Dienst berücksichtigen, « die vor der Polizeireform auf struktureller Basis die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besaßen » - nämlich in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt -, wie die « Aufsichtsunterkommissare der ehemaligen Eisenbahnpolizei », die « Einzelfeldhüter » und die « Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Luftfahrtpolizei » (*Parl. Dok.*, Kammer, DOC 51-1680/001, SS. 15-16).

B.26.3. Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung:

« Verwaltungspolizeioffiziere sind:

- Provinzgouverneure,
- Bezirkskommissare,
- Bürgermeister,
- Polizeihauptkommissare, Polizeikommissare und beigeordnete Polizeikommissare, Hauptfeldhüter und Einzelfeldhüter,
- Gendarmerieoffiziere und Brigadekommandanten der Gendarmerie,
- Schifffahrtshauptkommissare und Schifffahrtskommissare,
- Chefinspektoren und Inspektoren der Luftfahrtpolizei,
- Chefinspektoren, Polizeichefs und Aufsichtsunterkommissare der Eisenbahnpolizei ».

Artikel 151 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 « zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes » ersetzt Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 durch folgenden Wortlaut:

« Verwaltungspolizeioffiziere sind:

- die Provinzgouverneure,
- die Bezirkskommissare,
- die Bürgermeister,
- die Offiziere der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ».

B.26.4. Die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die vor dem 1. April 2001 Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs waren, ohne Verwaltungspolizeioffizier zu sein, gelangen in den Vorteil der in Artikel XII.VI.8*bis* RSPol vorgesehenen Maßnahme, wenn sie einer der Kategorien der Mitglieder des Personals im mittleren Dienst im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 2 RSPol angehören.

B.26.5. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass der vorerwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.27. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3854*

B.28.1. Der erste Klagegrund bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 11 Nrn. 4 und 5 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die Bestimmungen, die sie in die RSPol einfügten, einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den « Polizeikommissaren (Korpschef) der Klasse 17 » sowie den « Polizeikommissaren (Nichtkorpschef) der Klasse 20 » und andererseits den Abteilungskommissaren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die in Gehaltstabelle 1C eingestuft seien, einführten, indem sie den Letztgenannten den Dienstgrad eines Polizeikommissars erster Klasse - eingeführt durch Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - vorbehalten, der hierarchisch zwischen dem Dienstgrad eines Polizeikommissars und dem Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestuft sei.

B.28.2. Die Ernennung der vorerwähnten Kommissare der Gemeindepolizei in den Dienstgrad eines Polizeikommissars der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste ist vernünftig gerechtfertigt aus den in B.29.2 des vorerwähnten Urteils Nr. 102/2003 dargelegten Gründen.

B.28.3. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.29.1. Aus den in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen geht hervor, dass der zweite Klagegrund sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 18 und 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht, insofern sie die Polizeikommissare und die Polizeikommissare erster Klasse unterschiedlich behandelten in Bezug auf die Möglichkeit, sich um Stellen zu bewerben, die Polizeihauptkommissaren zugänglich seien.

Artikel XII.VI.9*bis* RSPol - eingefügt durch die erste angefochtene Bestimmung - gewährt den Polizeikommissaren erster Klasse das Recht, sich um diese Stellen zu bewerben, während Artikel XII.VI.9 RSPol - aufgehoben ab dem 29. Juli 2005 durch die zweite angefochtene Bestimmung - den Polizeikommissaren die Möglichkeit bot, sich unter Einhaltung bestimmter Bedingungen um diese Stellen zu bewerben.

B.29.2. Die Aufhebung von Artikel XII.VI.9 RSPol entzieht den in dieser Bestimmung erwähnten Polizeikommissaren die Möglichkeit, sich um Stellen zu bewerben, die den Polizeihauptkommissaren zugänglich sind. Diese Polizeikommissare behalten jedoch die Möglichkeit, in Anwendung des Gesetzes vom 26. April 2002 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars befördert zu werden.

Indem der Gesetzgeber nach mehreren Jahren, in denen die Auswirkungen der Polizeireform zu bewerten waren, den Mobilitätsverfahren mit anschließender Einsetzung ein Ende gesetzt und sich für die Anwendung der allgemeinen Regel in Bezug auf die Beförderung der Polizeikommissare in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars entschieden hat, hat er eine vernünftig gerechtfertigte Maßnahme ergriffen.

B.29.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.30.1. Aus den in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen geht hervor, dass der dritte Klagegrund sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 14 und 22 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht, insofern die dadurch eingefügten Artikel XII.IV.7 und XII.VII.15*bis* RSPol die darin erwähnten Personen anders behandelten als die im ehemaligen Artikel XII.VII.22 RSPol erwähnten Personen.

B.30.2.1. In seinem Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof Artikel XII.VII.21 RSPol insofern, als « er alle Beamten der ehemaligen Gemeindepolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt » und Artikel XII.VII.22 RSPol aus folgenden Gründen für nichtig erklärt:

« B.32.3.2. Der Ministerrat rechtfertigt die angefochtene Maßnahme dadurch, dass ein Spannungsfeld zwischen den Gendarmen des gerichtspolizeilichen Bereichs und der Gerichtspolizei bestanden habe und dass das Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs der integrierten Polizei gefährdet worden wäre, wenn die Maßnahme nicht ergriffen worden wäre. Artikel 120 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, der der funktionalen Autorität dem Vorrang vor der hierarchischen Autorität einräume, habe nicht ausgereicht, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs zu gewährleisten. Der Ministerrat erinnert ferner daran, dass die Spannungen nur die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. betroffen hätten und es nichts dergleichen innerhalb der lokalen Polizei gegeben habe, so dass für letztere keinerlei Bestellung habe vorgenommen werden müssen.

B.32.3.3. Der bloße Umstand, dass eine Spannung zwischen den beiden obengenannten Polizeikorps bestanden haben soll, reicht nicht aus, um zu rechtfertigen, dass die Bestellung nicht den Mitgliedern der ehemaligen Gemeindepolizei hätte gewährt werden können, die gleichwertige Ermittlungsfunktionen ausüben ».

B.30.2.2. Die Annahme von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 beruht auf der Feststellung, dass der Hof mit dieser Nichtigerklärung « nur die Tatsache beanstandet, dass die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der lokalen Fahndung nicht im Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt werden ». Die Bestimmung bezweckt, die Einsetzung dieser Personen in diesen Dienstgrad « unnötig » zu machen, indem den « Mitgliedern der lokalen Fahndungsdienste » die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs zuerkannt wird, die auch den « Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst der föderalen Fahndung » gewährt wird, um « der vom Hof angeprangerten Funktionsdiskriminierung zwischen der föderalen und der lokalen Polizei ein Ende zu setzen » und « die lokalen Fahndungsdienste näher an die föderalen Kollegen heranzuführen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 6, 17 und 26; ebenda, DOC 51-1680/004, S. 25).

Artikel 14 behandelt die « Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt werden » auf die gleiche Weise wie die « derzeitigen Personalmitglieder der Ermittlungsdienste der Gemeindepolizei, die in Anwendung der Regeln in Bezug auf die Mobilität und binnen einer Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des [...] Erlasses der Generaldirektion der Gerichtspolizei oder einem der dezentrierten gerichtspolizeilichen Dienste der föderalen Polizei beitreten » im Sinne des für nichtig erklärten Artikels XII.VII.22 RSPol, so dass der in B.30.1 angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.30.3. Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ist Bestandteil einer Gesamtheit von Vorschriften, die « Inwertsetzungen der Einsetzungen » vorsehen und deren Annahme sich nicht aus dem vorerwähnten Urteil Nr. 102/2003 ergibt. Diese Bestimmung versucht, « nach fast vier Jahren der Anwendung des Übergangsrechts [...] eine gewisse Inwertsetzung zu ermöglichen ». Diese Maßnahme bezüglich der « sehr mäßigen » Inwertsetzung der Einsetzungen in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors wurde durch den Umstand gerechtfertigt, « dass die betreffenden Personalmitglieder bereits seit einiger Zeit die Stellen im höheren Kader oder in

einem höheren Dienstgrad bekleidet haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 19).

Der Umstand, dass « seit einiger Zeit » eine Stelle im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet wird, kann den Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern, die aufgrund von Artikel XII.VII.21 Absatz 1 RSPol in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt sind, und den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel XII.VII.22 RSPol, der durch das vorerwähnte Urteil Nr. 102/2003 für nichtig erklärt wurde, vernünftig rechtfertigen.

B.30.4. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.31.1. Aus den in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen geht hervor, dass der vierte Klagegrund sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht, insofern der dadurch eingefügte Artikel XII.VII.16*quater* RSPol die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 RSPol in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingesetzt würden, auf die gleiche Weise behandle wie Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 RSPol in denselben Dienstgrad eingesetzt würden, während die Erstgenannten günstigere Ernennungsbedingungen erhalten müssten als die Letztgenannten.

B.31.2.1. Artikel XII.VII.25 RSPol bestimmt in der durch Artikel 32 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 abgeänderten Fassung:

« Die Ernennungsbehörde setzt die Personalmitglieder, die gemäß den Artikeln XII.VI.9, XII.VI.9*bis* und XII.VII.27*bis* für eine Stelle als höherer Offizier benannt werden, in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars für die Dauer ihrer Benennung ein.

Im Übrigen wird die Rechtsstellung der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder gemäß ihrer Einstufung als nicht höherer Offizier bestimmt ».

Artikel XII.VI.9 RSPol, zitiert in B.8.2.2, bot - vor seiner Aufhebung ab dem 29. Juli 2005 durch Artikel 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - den Polizeikommissaren mit einem gewissen Kaderalter die Möglichkeit, sich um Stellen zu bewerben, die Polizeihauptkommissaren zugänglich sind.

Artikel XII.VI.9*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - ermöglicht es den Polizeikommissaren erster Klasse, sich um Stellen zu bewerben, die Polizeihauptkommissaren zugänglich sind.

Artikel XII.VII.27*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - bot vor seiner Abänderung durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. Juni 2006 « zur Abänderung bestimmter Texte über die integrierte Polizei » den Polizeikommissaren erster Klasse die Möglichkeit « sich um Mandatsfunktionen [...] im Sinne von Artikel VII.III.3 [RSPol] zu bewerben », das heißt die Funktion als Korpschef der lokalen Polizei, als Generalkommissar, als Generaldirektor, als Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator, als Gerichtspolizeidirektor im Sinne der Artikel 48, 99, 100, 103 und 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998, die Funktion als Direktor innerhalb einer Generaldirektion der föderalen Polizei, als beigeordneter Generaldirektor, die Funktion als Generalinspektor im Sinne von Artikel 149 desselben Gesetzes und die Funktion als beigeordneter Generalinspektor.

B.31.2.2. Artikel XII.VII.26 RSPol bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 248 Absatz 4 des Gesetzes [vom 7. Dezember 1998] und des Artikels 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird bei den anderen ersten Benennungen in mit der Ausübung einer Gewalt verbundene Stellen als Mandate eine verhältnismäßige Aufteilung dieser Stellen zwischen den ehemaligen Mitgliedern der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei entsprechend ihrer jeweiligen Einbringung in die gegründeten Dienste gewährleistet.

Gegebenenfalls setzt die Ernennungsbehörde zu diesem Zweck die Personalmitglieder in den höheren Dienstgrad ein.

Die Auswahl der Personalmitglieder im Sinne von Absatz 2 geschieht auf der Grundlage der letzten, vor dem 21. April 2000 festgelegten Bewertung der Bewerber.

Im Übrigen wird die Rechtsstellung der in Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder gemäß ihrer Eingliederung bestimmt ».

B.31.3. Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestimmt:

« In den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars kann der Polizeikommissar befördert werden, der:

1. ein Kaderalter von mindestens neun Jahren im Offizierskader aufweist,
2. Inhaber des vom König bestimmten Diploms ist,
3. Inhaber des vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Direktionsbrevets ist,
4. bei der letzten Bewertung nicht die Endnote 'ungenügend' erhalten hat,
5. keine noch nicht gelöschte schwere Disziplinarstrafe erhalten hat ».

Die angefochtene Bestimmung befreit die Polizeikommissare, die in Anwendung der Artikel XII.VII.25 und XII.VII.26 RSPol in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingesetzt werden, von der Bedingung des Besitzes des erforderlichen Diploms, um in diesen letztgenannten Dienstgrad ernannt zu werden.

B.31.4.1. Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ist Bestandteil einer Gesamtheit von Vorschriften, die « Inwertsetzungen der Einsetzungen » vorsehen und deren Annahme sich nicht aus dem vorerwähnten Urteil Nr. 102/2003 ergibt. Diese Bestimmung versucht, « nach fast vier Jahren der Anwendung des Übergangsrechts [...] eine gewisse Inwertsetzung zu ermöglichen ». Diese Maßnahme bezüglich der « sehr mäßigen » Inwertsetzung der Einsetzungen in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars « im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen » oder « im Rahmen der Mobilität » wurde durch den Umstand gerechtfertigt, dass die betreffenden Personalmitglieder, « um für diese Stellen benannt zu werden, entweder bestimmte Bedingungen haben erfüllen müssen oder Auswahlprüfungen bestanden haben müssen oder Ausbildungen absolviert haben müssen, aber auch durch den Umstand, dass [sie] bereits seit einiger Zeit die Stellen [...] in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 19).

Die Inwertsetzung der verschiedenen Einsetzungen, die in Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 vorgesehen ist, beinhaltet « kein Mobilitätsanfordernis [...], um befördert werden zu können », und zwar aufgrund folgender Logik: « Als im höheren Dienstgrad Eingesetzte üben die betreffenden Personalmitglieder ein Amt aus, das mit diesem höheren Dienstgrad zusammenhängt (ebenda, SS. 19-20).

B.31.4.2. Die zwei Kategorien von Personen, die in B.31.1 erwähnt und in B.31.2 beschrieben werden, unterscheiden sich nicht wesentlich im Lichte einer Maßnahme zur Inwertsetzung der Einsetzungen von Polizeikommissaren oder von Polizeikommissaren erster Klasse in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars unter Abweichung von den in Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2002 angeführten Bedingungen für die Beförderung in diesen Dienstgrad.

B.31.5. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

B.32.1. Aus den Darlegungen des fünften Klagegrunds geht hervor, dass er sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 9 und 35 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht, insofern die dadurch eingefügten Artikel XII.II.28 Absatz 3 und XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 Absatz 2 RSPol einen Behandlungsunterschied zwischen zwei in Artikel XII.II.26 RSPol angeführten Kategorien von Personalmitgliedern einführen, nämlich denjenigen, die aus der Gemeindepolizei stammten und die in Artikel XII.II.28 Absatz 2 RSPol erwähnt seien, und denjenigen, die aus der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammten.

B.32.2. Artikel XII.II.28 RSPol bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005:

« Die Zulagen im Sinne von Artikel XII.II.27, die den Gehaltstabellen im Sinne von Anlage A des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über das Besoldungsstatut der Mitglieder des Personals der Gendarmerie hinzugefügt werden, sind:

1. die Zulage im Sinne von Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über Besoldungsstatut der Mitglieder des Personals der Gendarmerie;
2. die Zulage im Sinne von Artikel 30 des in Nr. 1 erwähnten königlichen Erlasses.

Für die Personalmitglieder der Korps der Gemeindepolizei betreffen die Zulagen im Sinne von Artikel XII.II.27 für diejenigen, die in deren Vorteil gelangen und sich dafür entscheiden, die Gehaltszuschläge für Bereitschaftsdienste auf dem Polizeikommissariat oder zu Hause ».

B.32.3. Die angefochtenen Bestimmungen sollen dem Urteil Nr. 102/2003 Folge leisten, mit dem der Hof Artikel XII.II.28 RSPol für nichtig erklärt, insofern er nicht die Zulagen für unregelmäßigen Dienst berücksichtigt, die den Mitgliedern der Gerichtspolizei bei den

Staatsanwaltschaften in Anwendung des ministeriellen Erlasses vom 1. Februar 1980 « zur Regelung der Gewährung einer Zulage für zusätzliche Arbeit und einer Zulage für unregelmäßigen Dienst an gewisse Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften » gewährt werden.

Diese Bestimmungen werden wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 9 und Artikel 35 des Entwurfs beziehen sich auf die Offiziere und betreffen eine neue Regelung für die Wachzulage. Offiziere der ehemaligen Gerichtspolizei bemängelten die Situation, in der bestimmte Offiziere der ehemaligen Gemeindepolizei ihre kommunale Wachzulage in die finanzielle Einstufung einbeziehen konnten, und sie diese Möglichkeit nicht hatten. Der Hof hat deshalb Artikel XII.II.28 RSPol für nichtig erklärt, ' insofern er die in Anwendung des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1980 den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährte Zulage nicht berücksichtigt ' .

Die Argumentation des Hofes ist dabei folgende: Da die Rechtsstellung der Gerichtspolizei Entlohnungskomponenten enthielt, die die gleiche Art von Leistungen vergütete wie die vorerwähnte kommunale Wachzulage, ist es diskriminierend, diese beiden Gruppen unterschiedlich zu behandeln. Der Hof wendet somit eine strenge Argumentation bezüglich dieser Zulage an und berücksichtigt daher nicht das globale Entlohnungsniveau (Gehaltstabelle und alle anderen Zulagen) der jeweiligen Kategorien.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch andere ursprüngliche Rechtsstellungen eine Entlohnung für die gleiche Art von Leistungen vorsahen.

Um keine neuen Diskriminierungen einzuführen, ist es somit angebracht, die Wiederherstellung der Rechte auf alle Personalmitglieder der integrierten Polizei auszudehnen, die am 1. April 2001 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestuft wurden und nicht diese Wahlmöglichkeit erhielten. Neben den Mitgliedern der Gerichtspolizei werden also auch bestimmte Personalmitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei - wo die Wachzulage nicht bestand - sowie der ehemaligen Gendarmerie diese Wahlmöglichkeit noch nutzen können. Ein technisches Problem besteht darin, dass die Wachzulage ein Pauschalbetrag war, während die betreffenden Leistungen aufgrund anderer Rechtsstellungen punktuell nach Dienstleistung vergütet wurden. Daher ist es notwendig, *ad hoc* einen pauschalen, aber vernünftigen und annehmbaren Zulagenbetrag für die Personalmitglieder, denen man die Wahlmöglichkeit noch anbieten möchte, einzuführen. Der für die etwaige Neueinstufung anzuwendende Betrag dieser Zulage beläuft sich auf 804,25 Euro. Man kann davon ausgehen, dass dies am Ende der Einstufung durch die Dreistufenmethode einen zum 1. April 2001 indexierten Durchschnitt von brutto 1 000 Euro im Jahr ergibt. Die Personalmitglieder entscheiden anschließend souverän, was sie tun: Entweder lassen sie diese Wachzulage außer Acht und sie behalten einen Status quo, d.h. ihre finanzielle Einstufung bleibt unverändert und sie werden für Nacht- und Wochenenddienste sowie für die Stunden, in denen sie erreichbar und abrufbar sein müssen, nach Leistung entlohnt. Oder sie entscheiden sich dafür, diese Wachzulage in ihre tarifliche Einstufung aufzunehmen; dies kann möglicherweise den Vorteil haben, dass sie in eine höhere Gehaltstabelle eingestuft werden. In jedem Fall hat es fast immer den Vorteil, dass man in der Gehaltstabelle, in die man schließlich eingestuft wird, von einem höheren Betrag in der neuen Rechtsstellung ausgeht. Die

Kehrseite ist jedoch, dass derjenige, der sich hierfür entscheidet, auf die punktuelle Entlohnung von Nacht- und Wochenendarbeit sowie des Bereitschaftsdienstes verzichtet. In diesem Sinne werden bei der Regularisierung bis zum 1. April 2001 die bereits ausgezahlten 'Nachteile' verrechnet werden müssen. Diese Entscheidung ist einmalig und unwiderruflich. Um dies unproblematisch vonstatten gehen zu lassen, wird eine einheitliche Entscheidungsfrist von drei Monaten festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 9-11).

B.32.4. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, dass der in Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 vorgesehene Betrag vernünftig ist.

Angesichts des weiten Ermessensspielraums des Gesetzgebers, der in B.18 in Erinnerung gerufen wurde, entbehrt der vorerwähnte Behandlungsunterschied somit nicht einer Rechtfertigung.

B.32.5. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3856*

B.33.1. Aus den Darlegungen des ersten Klagegrunds geht hervor, dass er sich auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 13, 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1, 32 und 33 der Verfassung sowie mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezieht. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen so verfasst seien, dass es den Adressaten nicht möglich sei, ihre Tragweite zu bestimmen und ihre Gültigkeit zu beurteilen.

B.33.2. Die klagenden Parteien führen in ihrer Klageschrift nicht an, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 33 verstoßen würden, so dass der erste Klagegrund in diesem Maße nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entspricht.

Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.33.3.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...] ».

Artikel 32 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind ».

B.33.3.2. Aus den in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen geht hervor, dass Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte insofern geltend gemacht werden, als sie vorschreiben, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass « seine Sache [...] gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht », das über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat.

B.33.3.3. Die in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Garantien im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen gelten nicht für Streitfälle von Beamten, die eine Stelle bei der Polizei bekleiden

(EuGH, 8. Dezember 1999, *Pellegrin* gegen Frankreich, § 66), und folglich nicht für die Streitfälle von Mitgliedern des operativen Korps der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei.

B.33.3.4. Ohne dass geprüft werden muss, ob die im Klagegrund geltend gemachten Verfassungsartikel dem Hof die Befugnis verleihen, die Art und Weise zur beurteilen, in der die angefochtenen Gesetzesbestimmungen verfasst sind, genügt es festzustellen, dass im vorliegenden Fall die angebliche Schwierigkeit, die Tragweite der angefochtenen Abänderungsbestimmungen zu erfassen, die klagenden Parteien nicht davon abgehalten hat, gegen diese Bestimmungen eine Nichtigkeitsklage einzureichen, deren zweiter Klagegrund sieben Teile umfasst.

B.33.4. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.34.1. Aus den Darlegungen des ersten Teils des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dieser Teil sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention bezieht, insofern der dadurch eingefügte neue Absatz 3 von Artikel XII.XI.21 § 1 RSPol einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Empfängern der Zusatzzulage einführe, nämlich denjenigen, die aus der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammten, und denjenigen, die aus der Gendarmerie oder der Gemeindepolizei stammten.

B.34.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, wie die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verstoßen würden, so dass der erste Teil des zweiten Klagegrunds in diesem Maße nicht den Erfordernissen von Artikel 6 dieses Sondergesetzes entspricht.

Insofern der erste Teil des zweiten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.34.3. Artikel XII.XI.21 § 1 RSPol bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 37 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005:

« § 1. Mit Ausnahme der Personen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird eine Zusatzzulage den derzeitigen Personalmitgliedern des Einsatzkaders gewährt, die die Rechtsstellung als Personalmitglied des operativen Korps der Gendarmerie oder eines Gemeindepolizeikorps hatten, die nicht in einem Offiziersgrad ernannt waren und die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses einem zur Generaldirektion der Gerichtspolizei gehörenden Dienst, einem dezentrierten gerichtspolizeilichen Dienst der föderalen Polizei zugeteilt, abgeordnet oder zur Verfügung gestellt wurden, oder die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei einem Ermittlungs- oder Fahndungsdienst der lokalen Polizei zugeteilt, abgeordnet oder zur Verfügung gestellt wurden, oder die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses einer Stelle als Straftatenanalytiker zugeteilt, abgeordnet oder zur Verfügung gestellt wurden.

Der jährliche Betrag dieser Zulage beträgt:

1. 86 400 Franken, wenn das derzeitige Personalmitglied des Einsatzkaders einem Dienst der Generaldirektion der Gerichtspolizei oder einem dezentrierten gerichtspolizeilichen Dienst der föderalen Polizei zugeteilt ist und wenn es einschließlic bis zum Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses entweder Anrecht auf die Pauschalentschädigung im Sinne des königlichen Erlasses vom 26. Februar 1958 zur Gewährung einer Pauschalentschädigung an bestimmte Personalmitglieder der Gendarmerie oder auf die Pauschalentschädigung im Sinne von Kapitel III des ministeriellen Erlasses vom 22. Juni 1995 zur Gewährung bestimmter Pauschalvergütungen an Gerichtsoffiziere und -bedienstete bei den Staatsanwaltschaften hatte;

2. 54 000 Franken in den anderen Fällen.

Artikel XII.XI.25 §§ 1, 2 und 4 ist *mutatis mutandis* anwendbar auf die Zulage im Sinne von Absatz 1.

In Abweichung von diesem Artikel § 1 Absätze 3 und 4 und § 2 wird das Recht auf die Zulage jedoch im Fall der Abordnung eines derzeitigen Personalmitglieds des Einsatzkaders in ein Korps, eine Einheit oder einen Dienst im Sinne von Absatz 1 oder seiner Zurverfügungstellung für ein solches Korps, eine solche Einheit oder einen solchen Dienst in Höhe von 1/360stel je Tag der Abordnung oder Zurverfügungstellung gewährt. In diesem Fall werden die geschuldeten Beträge mit dem Gehalt des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Gewährungsbedingungen erfüllt sind, gezahlt ».

Mit dem Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof Artikel XII.XI.21 RSPol für nichtig erklärt, insofern er die durch ihn eingeführte Zusatzzulage nicht den Mitgliedern der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften gewährte.

B.34.4. Aufgrund der durch Artikel 37 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 in Artikel XII.XI.21 § 1 Absatz 1 RSPol, vorgenommenen Änderung haben diese Personen Anrecht auf diese Zulage.

Artikel XII.XI.21 § 1 Absatz 3 RSPol begrenzt den Betrag dieser Zulage jedoch, wenn sie den Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst gewährt wird, die aus der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammen.

Diese Änderungen von Artikel XII.XI.21 § 1 Absatz 3 RSPol werden wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 37 Nrn. 1 und 2 des Entwurfs betrifft die letzte der vom Hof für nichtig erklärten Bestimmungen. Insbesondere handelt es sich um die Zusatzzulage, die den Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen BSR zuerkannt wurde und nicht den Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei; aus diesem Grund hat der Hof Artikel XII.XI.21 für nichtig erklärt, insofern ‘ er den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei nicht die durch ihn eingeführte Zusatzzulage gewährt ’.

Die Begründung dieses Urteilsspruchs des Hofes mag vielleicht überraschen, angesichts dessen, dass die Problematik bezüglich der Gehaltsunterschiede zwischen den Mitgliedern der ehemaligen BSR und der ehemaligen Gerichtspolizei bereits seit einigen Jahren die Aufmerksamkeit der Medien und der Nachrichten auf sich gezogen hat und immer noch auf sich zieht (siehe den Slogan ‘ gleicher Lohn für gleiche Arbeit ’), doch gilt es in einem demokratischen Rechtsstaat, sich der Rechtsprechung dieses Hohen Kollegiums zu beugen und der angeprangerten Diskriminierung ein Ende zu setzen. Eingehend auf das Gutachten 37.496/2 des Staatsrates folgt nachstehend eine ausführliche Erläuterung der Daseinsberechtigung der vorerwähnten Zulage.

So ist nämlich festzustellen, dass die ehemaligen Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der Gerichtspolizei (die keinen einfachen Dienst aufwies), ungeachtet dessen, ob sie auf der Grundlage eines Diploms der Stufe 2+ eingestellt worden waren oder nicht, alle in erheblich höheren Gehaltstabellen (nämlich M1.2, M2.2, M3.2, M4.2, M5.2 und M7bis) eingestuft sind als ihre Kollegen des mittleren Diensten der ehemaligen BSR (die in den Gehaltstabellen M1.1, M2.1, M3.1, M4.1 und M7 eingestuft sind) und *a fortiori* als die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der ehemaligen BSR. Die einzige Daseinsberechtigung der Zusatzzulage besteht somit in der - wenn auch meist nur teilweisen - Schließung der Gehaltslücke zwischen den beiden Personalkategorien.

In diesem Kontext hat sich jedoch herausgestellt, dass bei gleichem Dienstalter junge Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen BSR durch die Gewährung der vorerwähnten Zusatzzulage die jüngsten Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei schließlich in Bezug auf die Entlohnung bei der ersten Einstufung übertreffen. Auch wenn die Daseinsberechtigung dieser Zulage darin bestehen sollte, die Lücke zwischen der Gehaltsstufe der Mitglieder der ehemaligen BSR und derjenigen der ehemaligen Gerichtspolizei zu schließen, darf sie dennoch nicht zur Folge haben, dass die Gehaltsunterschiede in vergleichbaren Situationen umgekehrt werden. Daher der Vorschlag, in diesem Sinne den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung auf alle Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei auszudehnen und die vergleichbaren Gehaltstabellen bzw. Entlohnungen zu berücksichtigen, in die sie selbst und ihre Kollegen der ehemaligen Gendarmerie am 1. April 2001 eingestuft worden sind. Theoretisch müssen somit folgende Vergleiche gezogen werden: M1.1 mit Zusatzzulage im Vergleich zu M1.2, M2.1+ im Vergleich zu M2.2, M3.1+ im Vergleich zu M3.2, M4.1+ im Vergleich zu M4.2 oder M5.2 und schließlich M7 im Vergleich zu M7bis, erhöht um die Zulage im Sinne von Artikel XII.XI.51 § 1 RSPol. Unter Berücksichtigung aller Hypothesen, einschließlich entsprechender Entwicklungen der Gehaltstabellen, läuft dies in der Praxis jedoch konkret darauf hinaus, den ehemaligen Mitgliedern der Gerichtspolizei, die sich am 1. April 2001 auf einer der ersten Stufen der Gehaltstabelle M3.2 befanden, die gleiche Zulage zu gewähren, jedoch logischerweise begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die gleiche Gehaltsstufe zu erhalten wie ihre Kollegen der ehemaligen Gendarmerie derselben Gehaltsstufe in der Gehaltstabelle M3.1. Der Ausgleich gilt also zeitweilig und nimmt ab, da ab Stufe 9 in der Gehaltstabelle M3.2 ebenso wie in den entsprechenden Teilen der anderen Gehaltstabellen die Vergleiche kein Problem mehr darstellen und man zu der Situation zurückkehrt, dass die fragliche Zulage die ehemaligen Mitglieder der BSR und die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei annähert. Ab diesem Augenblick handelt es sich um eine Korrektur des Gehaltsunterschieds durch eine 'Zulage', die den Unterschied nicht vollständig ausgleicht. Würde man aus dem Urteil ableiten, dass dies trotz der vorgenommenen Korrektur diskriminierend bleibt, so wäre dies eine rechtlich unbegründete Argumentation. Es ist offensichtlich, dass die uneingeschränkte Gewährung des vollständigen Betrags der Zulage für die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei vollständig ihr Ziel verfehlen und eine neue Diskriminierung gegenüber allen anderen Personalmitgliedern, die nicht die Zulage erhalten, herbeiführen würde. Indem die Zulage *de facto* gewissen Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei mit sich entwickelnden und differenzierten Beträgen gewährt wird, glaubt die Behörde, der letzten Beschwerde des Hofes gerecht zu werden.

Diese Korrektur folgt einer Entwicklung, was bedeutet, dass sie grundsätzlich ebenfalls beim Übergang zu einer höheren Gehaltstabelle im selben Kader angewandt wird. Außerdem werden die jeweiligen neuen Gehaltstabellen miteinander verglichen. Hierbei wird auch die Gehaltstabelle M5.1, die keine Eingliederungstabelle ist, berücksichtigt. Wie vorstehend dargelegt wurde, führt dieser Entwicklungsvergleich nicht zu einer Korrektur, da dann kein umgekehrter Gehaltsunterschied mehr besteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 24-25).

Der Minister des Innern führt ferner bezüglich der «Zusatzzulage für die ehemaligen Mitglieder der BSR - die keine Offiziere sind - im föderalen Fahndungsdienst » folgendes an:

«Der Hof akzeptiert es nicht, dass diese Zulage den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei nicht gewährt wird. Bei der Schaffung des föderalen Fahndungsdienstes war beschlossen worden, diese Zulage zu gewähren, um den Gehaltsunterschied zwischen den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei (Gehaltsstufe 2+) und den Mitgliedern der ehemaligen BSR (Gehaltsstufe 2) teilweise auszugleichen. Diese Lösung war unvermeidlich, insofern die Personalmitglieder in derselben Einheitsstruktur die gleichen Aufgaben erhalten hatten.

Der Gesetzentwurf gewährt diese Zulage ebenfalls den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei, jedoch nur denjenigen, die weniger verdienen würden als ein Kollege der ehemaligen BSR mit dem gleichen finanziellen Dienstalter, wenn dessen Gehalt und dessen Zusatzzulage addiert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, SS. 28-29).

B.34.5. Unter Berücksichtigung des in B.18 in Erringung gerufenen Ermessensspielraums des Gesetzgebers geht aus diesen Rechtfertigungen hervor, dass der vorerwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.34.6. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.34.7. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.35.1. Aus den Darlegungen des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dessen zweiter Teil sich auf Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 und auf Artikel 10 Nr. 6 desselben Gesetzes bezieht, insofern darin angegeben ist, welchen Personalmitgliedern der Dienstgrad eines Hauptinspektors mit Sonderspezialisierung verliehen wird, und auf Artikel 41 desselben Gesetzes, insofern er Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 26. April 2002 ersetzt.

Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern sie die Polizeihauptinspektoren mit Sonderspezialisierung auf die gleiche Weise behandelten wie die Polizeihauptinspektoren, indem diese Dienstgrade auf die gleiche Ebene in der Hierarchie gesetzt würden.

B.35.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verstießen, so dass der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in diesem Maße nicht den Erfordernissen von Artikel 6 dieses Sondergesetzes entspricht.

Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist.

B.35.3. Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 bezieht sich nicht auf die Polizeihauptinspektoren, so dass nicht bemängelt werden kann, dass er diese Personalmitglieder auf die gleiche Weise behandeln würde wie die Hauptinspektoren mit Sonderspezialisierung.

B.35.4. Die Artikel 10 Nr. 3 und 41 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 sollen eine Antwort auf die Nichtigkeitsklärung von Artikel XII.II.18 Absatz 1 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003 insofern, als « er die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei eingliedert », bieten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 11).

Artikel XII.II.18 Absatz 1 RSPol bestimmt:

« Die derzeitigen Personalmitglieder im Sinne von Tabelle C Spalte 3 von Anlage 11 sind im mittleren Dienst eingestuft und werden je nach Fall in den entsprechenden Dienstgrad, der in Spalte 1 dieser Tabelle C vorgesehen ist, ernannt oder eingesetzt ».

Aus Tabelle C von Anlage 11 RSPol, vor ihrer Abänderung durch Artikel 10 Nrn. 2 bis 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, würde hervorgehen, dass die gerichtspolizeilichen Inspektoren und die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ernannt wurden.

Die Nichtigkeitsklärung von Artikel XII.II.18 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003 wurde wie folgt begründet:

« B.20.3.1. Aus Artikel II.II.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 geht hervor, dass ein Polizeihauptinspektor dem mittleren Kader der integrierten Polizei angehört.

Artikel IV.I.7 des obengenannten Erlasses sieht vor, dass ein Bewerber, um im Dienstgrad eines Polizeiinspektors angeworben zu werden, im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein muss, das beziehungsweise die mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in Stellen der Stufe 2 in den föderalen Verwaltungen berücksichtigt werden. Umgekehrt muss man im Besitz eines Diploms oder einer Studienbescheinigung sein, das beziehungsweise die Zugang zur Stufe 2+ in den föderalen Verwaltungen gewährt, um im Dienstgrad eines Hauptinspektors mit besonderer Spezialisierung oder mit der Spezialisierung als Polizeiassistent angeworben zu werden (Artikel IV.I.8 und IV.I.9 desselben Erlasses).

B.20.3.2. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften besagte:

'La police judiciaire près les parquets se compose d'agents et d'officiers judiciaires. La catégorie des agents judiciaires comprend les grades d'inspecteur judiciaire et d'inspecteur judiciaire divisionnaire.'

Die besonderen Bedingungen für die Anwerbung im Dienstgrad eines Gerichtspolizeibeamten waren im königlichen Erlass vom 25. November 1991 über die Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften festgelegt. Dieser sah in Artikel 4 Nr. 2 vor, dass man mindestens im Besitz eines Diploms des Hochschulunterrichts mit kurzer Studiendauer oder eines Diploms der Kandidatur, das durch eine Unterrichtsanstalt mit Universitätsniveau ausgestellt wurde, sein muss, um Gerichtspolizeibeamter zu sein. Aufgrund von Artikel 5 desselben Erlasses konnten jedoch Mitglieder der Gemeindepolizei oder des Gendarmeriekorps, die im Besitz eines der Diplome oder einer der Studienbescheinigungen waren, die ordnungsgemäß unter denjenigen ausgestellt worden waren, die zur Aufnahme in einen Dienstgrad der Stufe 2 in den föderalen Verwaltungen berücksichtigt wurden, und wenigstens vier Jahr aktiven Dienst in ihrem Herkunftskorps aufwiesen, als Bewerber für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeibeamten zugelassen werden.

B.20.4. Indem der bestätigte Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Hauptinspektors integriert, stellt er die Bediensteten, die im Besitz eines Diploms des Hochschulwesens mit kurzer Studiendauer waren, den Bediensteten gleich, die im Besitz eines Diploms der Stufe 2 sind, das heißt desjenigen, das der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht. Auf diese Weise entzieht er den Klägern die Möglichkeit, ihr Diplom in Wert zu setzen, obwohl sie in einer Gehaltstabelle bleiben, die diesem Diplom Rechnung trägt.

B.20.5.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Gehaltstabellen, die den Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei gewährt worden seien, nicht der Stufe 2, sondern der Stufe 2+ entsprächen, so dass ihr Diplom berücksichtigt worden sei.

Der Hof verweist darauf, dass die Frage während der Debatten aufgeworfen wurde, die vor der Annahme des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste stattgefunden haben.

Der Innenminister hat geantwortet, dass das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes

'in Artikel 120 der Ausübung einer Autorität auf der Grundlage einer funktionalen Hierarchie den Vorzug vor einer Hierarchie auf der Grundlage des Dienstgrades gewährt '.

Er fügte hinzu:

'Die Lösung, die im so genannten Mammuterlass vorgesehen war, nämlich nur einen Dienstgrad pro Kader zu schaffen, mit Ausnahme des Offizierskaders, der zwei Dienstgrade umfasst, entspricht also eindeutig dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes vom 7. Dezember 1998. Im übrigen hat diese minimalistische Lösung die Eingliederung in diese neuen Dienstgrade erleichtert, die ebenfalls große Kategorien sind und in der Tat jeweils mit mehreren Gehaltstabellen ausgestattet sind. Einen zweiten Dienstgrad innerhalb des mittleren Kaders schaffen zu wollen, würde der vorgenannten Logik widersprechen. Im übrigen hätte dies zur Folge, dass eine vermeintliche Hierarchie innerhalb dieses Kaders geschaffen würde, was nicht wünschenswert ist. Die ursprünglichen Qualifikationen der Betroffenen finden aber selbstverständlich Ausdruck in unterschiedlichen Gehaltstabellen.' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1683/006, S. 21)

B.20.5.2. Weder die Argumente des Innenministers während der Parlamentsdebatten vor der Annahme des Gesetzes vom 26. April 2002 noch die Eingliederung in eine Gehaltstabelle, die der Stufe 2+ entspricht, ermöglicht es, den Umstand zu rechtfertigen oder auszugleichen, dass die angefochtene Maßnahme auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Kläger in Bezug auf die Mobilität im öffentlichen Dienst, in deren Genuss sie aufgrund ihres Diploms gelangen konnten, beeinträchtigt.

B.20.6. Der königliche Erlass vom 30. März 2001 sieht einen besonderen Dienstgrad eines Polizeiinspektors mit besonderer Spezialisierung oder mit der Spezialisierung als Polizeiassistent vor, der es den Inhabern eines Diploms der Stufe 2+ ermöglicht, dieses bei der Anwerbung bei der neuen Polizei in Wert zu setzen. Die Erklärung des Innenministers, wonach der funktionalen Hierarchie Vorrang vor einer Hierarchie entsprechend dem Dienstgrad zu geben sei, ist um so weniger zufriedenstellend, als in der neuen Polizei ein Dienstgrad geschaffen worden ist, für den das Diplom der Stufe 2+ verlangt wird ».

B.35.5. Aus Tabelle C von Anlage 11 RSPol in der durch Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - der aufgrund von Artikel 48 Nr. 2 desselben Gesetzes zum 1. April 2001 wirksam wird - abgeänderten Fassung geht hervor, dass die gerichtspolizeilichen Inspektoren und die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors mit Sonderspezialisierung ernannt werden.

Dieser Dienstgrad ist in der Hierarchie nicht höher als der Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors und verleiht keinen anderen Vorteil in der Rechtsstellung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 11; *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 26). Die Erteilung einer « besonderen hierarchischen Autorität an die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst der neuen Polizei [...] hätte außerdem die unerwünschte Nebenwirkung, dass alle Mitglieder des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei zu Vorgesetzten aller Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie, die nicht Offiziere sind, würden », was zu einer « unannehmbaren Situation führen würde, *a fortiori* innerhalb der gerichtlichen Säule der föderalen Polizei » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 36).

B.35.6. Artikel IV.I.8 RSPol bestimmt:

« Um für den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors mit Sonderspezialisierung angeworben zu werden, muss der Bewerber Inhaber eines für die betreffende Funktion verlangten Diploms oder Studienzeugnisses sein, das mindestens gleichwertig ist mit denjenigen, die für die Anwerbung für Stellen der Stufe 2+ in den Föderalverwaltungen, so wie sie in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten aufgenommen sind, berücksichtigt werden ».

B.35.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass angesichts des in B.18 in Erinnerung gerufenen Ermessensspielraums des Gesetzgebers die durch die Artikel 10 Nr. 3 und 41 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 eingeführte gleiche Behandlung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.35.8. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.35.9. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.36.1. Aus den Darlegungen des dritten Teils des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dieser Teil sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht, insofern der dadurch eingefügte Artikel *5bis* des Gesetzes vom 26. April 2002 drei Diskriminierungen enthalte.

B.36.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, wie die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würden, so dass der dritte Teil des zweiten Klagegrunds in diesem Maße nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar über den Schiedshof entspricht.

Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist.

B.36.3.1. Die klagenden Parteien bemängeln zunächst, dass Artikel *5bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 2002 die Polizeihauptinspektoren mit Sonderspezialisierung auf die gleiche Weise behandle wie die anderen Mitglieder im mittleren Dienst und wie diejenigen des Personals im einfachen Dienst, während die Dienstgrade, Gehaltstabellen, Funktionen und Diplome beider Kategorien von Personen unterschiedlich seien.

B.36.3.2. Die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst und im mittleren Dienst, die für eine Stelle innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei benannt werden, üben aufgrund dieser Ernennung die gleiche Funktion aus.

Die Verwendung dieses Funktionstitels hindert diese Personen nicht daran, ihren Dienstgrad zu behalten.

Es ist somit nicht unvernünftig, dass diese Personalmitglieder für die Dauer ihrer Benennung denselben Funktionstitel tragen.

B.36.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln sodann, dass Artikel *5bis* des Gesetzes vom 26. April 2002 einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die für eine Stelle innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei oder in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt

seien, und andererseits den anderen Personalmitgliedern, insofern nur die Erstgenannten den Funktionstitel als Fahndungsbeamter oder den Funktionstitel als Gerichtspolizeikommissar tragen dürften.

B.36.4.2. Artikel 5*bis* des Gesetzes vom 26. April 2002 ist eine Folge der Nichtigerklärung der Artikel XII.VII.21 und XII.VII.22 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003, in dem Maße und aus den Gründen, die in B.30.2.1 in Erinnerung gerufen wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 25-26). Diese Bestimmung wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Dabei wurde bemängelt, dass die Personalmitglieder im einfachen Dienst in der föderalen Gerichtssäule im höheren Dienstgrad eines Hauptinspektors eingesetzt werden, die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndung der lokalen Polizeikorps hingegen nicht.

Artikel XII.VII.21 RSPol bezweckte, die bestehenden Spannungen in der föderalen Gerichtssäule, die auf den Unterschied im Dienstgrad zwischen den aus der Gerichtspolizei stammenden und den aus der Gendarmerie stammenden Personalmitgliedern zurückzuführen waren, aufzuheben. Die aus der Gerichtspolizei stammenden Personalmitglieder besitzen nämlich mindestens den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors (infolge dieses Gesetzentwurfs den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors mit Sonderspezialisierung), weil es in der Gerichtspolizei keinen einfachen Dienst gegeben hat, während die aus der Gendarmerie stammenden Personalmitglieder den Dienstgrad eines Hauptinspektors beziehungsweise Inspektors besitzen, da es in der Gendarmerie einen mittleren Dienst und einen einfachen Dienst gab. Um diesen erheblichen Unterschied gewissermaßen aufzufangen, wurden die Personalmitglieder im einfachen Dienst der föderalen Gerichtssäule im Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingesetzt. Diese Spannung bestand nicht in den lokalen Ermittlungs- und Fahndungsdiensten. Ihre Personalmitglieder stammen nämlich aus der Gendarmerie oder aus der Gemeindepolizei, und in beiden gab es einen einfachen und einen mittleren Dienst. Angesichts dessen und des Urteils des Schiedshofes, wonach das Fehlen dieser Spannung auf lokaler Ebene nicht ausreicht, um die Unterscheidung zu rechtfertigen (siehe Punkt B.32.3.3 des Urteils), wurde das neue funktionale Konzept des ‘Fahndungsbeamten’ ausgearbeitet, in dem sowohl die Personalmitglieder im einfachen Dienst als auch diejenigen im mittleren Dienst den funktionalen Titel ‘Fahndungsbeamter’ erhalten. Dieses Konzept wird aus den vorerwähnten Gründen auf Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates in den lokalen Polizeikorps angewandt werden können. In diesem Zusammenhang ist nämlich eine Verbindung herzustellen zu dem Entwurf von Artikel 14, aufgrund dessen die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndungsdienste auch die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erwerben können. Somit werden der föderale und der lokale Bereich hinsichtlich der Möglichkeit, die Ausbildung zu absolvieren, durch die die funktionale Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs verliehen wird, gleichgestellt; rechtlich betrachtet sind Einsetzungen in der lokalen Fahndung folglich nicht mehr notwendig.

Die Einführung der gewöhnlichen ordnungsmäßigen Bestellung bezüglich des funktionalen Titels ‘Fahndungsbeamter’ wird im Übrigen zu einer Personalverwaltung und einer

Funktionsweise beitragen, die besser den Bestrebungen sowohl der Verantwortlichen als auch der betroffenen Personalmitglieder in der föderalen Gerichtssäule entsprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 26-27).

Artikel *5bis* § 2 soll insbesondere die Rechtsstellung der Mitglieder der lokalen Fahndungsdienste derjenigen der Mitglieder der föderalen Fahndungsdienste angleichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 25).

B.36.4.3. Aus den vorstehenden Erwägungen wird deutlich, dass die Lage der Personalmitglieder, die für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei oder in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt sind, sich in Bezug auf die angefochtene Maßnahme wesentlich von derjenigen der anderen Personalmitglieder unterscheidet.

B.36.5.1. Schließlich bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel *5bis* § 2 einen Unterschied einführe zwischen den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst und im mittleren Dienst, die für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei benannt würden, und den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst und im mittleren Dienst, die für eine Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt würden, insofern die Verwendung des Funktionstitels als Fahndungsbeamter für die Letztgenannten von einem Beschluss des Gemeinderates oder des Polizeirates abhängig gemacht werde.

B.36.5.2. Die Gemeinderäte und die Polizeiräte verfügen über andere Zuständigkeiten in Bezug auf die Personalmitglieder der lokalen Polizei. Sie legen den Stellenplan für das Einsatzpersonal und das Verwaltungs- und Logistikpersonals des lokalen Polizeikorps gemäß den vom König festgelegten Mindestnormen fest (Artikel 47 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes). Sie ernennen oder werben die anderen Mitglieder der lokalen Polizei gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten an (Artikel 56 desselben Gesetzes), schlagen die Korpschefs der lokalen Polizei zur Bestimmung vor (Artikel 48 Absatz 1 desselben Gesetzes) und schlagen die höheren Polizeioffiziere der lokalen Polizei zur Ernennung vor (Artikel 53 Absatz 1 desselben Gesetzes).

Der Funktionstitel als Fahndungsbeamter wurde als ein Instrument zur « Personalführung » geschaffen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 27).

Angesichts der vorerwähnten Zuständigkeiten der Gemeinderäte und der Polizeiräte in Bezug auf das Personal der lokalen Polizei ist es somit nicht unvernünftig, die Verwendung dieses Funktionstitels vom vorherigen Beschluss des Gemeinderates oder des Polizeirates abhängig zu machen.

B.36.6. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.36.7. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.37.1. Aus den Darlegungen des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass dessen vierter und fünfter Teil sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 22, 23, 25, 26, 29 Nr. 2 und 31 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beziehen.

B.37.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, wie die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würden, so dass der vierte und der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds in diesem Maße nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof entsprechen.

Der vierte und der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds sind unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet sind.

B.37.3.1. Die klagenden Parteien bemängeln zunächst, dass Artikel XII.VII.18 § 2 RSPol - eingefügt durch Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - und Artikel XII.VII.23bis RSPol - eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.VII.18 § 1 RSPol, die aus der Gendarmerie stammten, auf die gleiche

Weise behandelten wie diejenigen, die aus der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammten.

B.37.3.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ist nicht ersichtlich, welche gleiche Behandlung dieser beiden Kategorien von Personen sich daraus ergeben würde.

B.37.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln sodann, dass die Artikel XII.VII.15*bis* und XII.VII.16*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 22 beziehungsweise Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - und die Artikel XII.VII.15*ter* und XII.VII.16*ter* RSPol - eingefügt durch Artikel 23 beziehungsweise Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - einen Behandlungsunterschied zwischen den darin angeführten eingesetzten Personen und denjenigen, die nicht in den Vorteil einer solchen Einsetzung gelangten, einführten. Sie bemängeln ebenfalls, dass diese beiden letztgenannten Bestimmungen die Personen, die aufgrund der Bestimmungen, auf die sie verwiesen, eingesetzt seien, anders behandelten als diejenigen, die aufgrund dieser Bestimmungen hätten eingesetzt werden müssen.

B.37.4.2. Die Behandlungsunterschiede zwischen den eingesetzten Personalmitgliedern im Sinne der Artikel 22, 23, 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 und den nicht eingesetzten Personalmitgliedern sind aus den in B.24.5.1 und B.24.5.2 dargelegten Gründen vernünftig gerechtfertigt.

B.37.4.3. Der Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die aufgrund der Artikel XII.VII.24 Absatz 1 und XII.VII.26 Absatz 2 RSPol eingesetzt worden sind, und denjenigen, die aufgrund dieser Bestimmungen hätten eingesetzt werden müssen, ist keine Folge der Artikel 23 und 26 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, sondern der etwaigen regelwidrigen Anwendung des Gesetzes.

B.37.5. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.37.6. Der vierte und der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

B.38.1. Im sechsten Teil des zweiten Klagegrunds wird die diskriminierende Beschaffenheit mehrerer Behandlungsunterschiede und mehrerer Gleichbehandlungen bemängelt.

B.38.2.1. Die klagenden Parteien führen zunächst an, dass die Artikel XII.VII.17 Absatz 2 dritter Satz und XII.VII.18 § 1 Absatz 2 dritter Satz RSPol - eingefügt durch Artikel 28 beziehungsweise Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie zwei Kategorien von gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die in der Gehaltstabelle 2C eingestuft waren, gleich behandelten, nämlich diejenigen, die die Befähigungsprüfung zum Aufsteigen in der Gehaltstabelle zur Beförderung in die Gehaltstabelle 2D bestanden hätten, und diejenigen, die diese Prüfung nicht bestanden hätten.

B.38.2.2. Die beiden Kategorien von Abteilungsinspektoren, die in der Gehaltstabelle 2C eingestuft waren, sind in Anwendung von Artikel XII.II.21 RSPol in die Übergangstabelle M5.2 eingegliedert worden.

Es ist folglich nicht unvernünftig, sie im Rahmen einer vom allgemeinen Recht abweichenden Beförderungsregelung auf die gleiche Weise zu behandeln.

B.38.3.1. Die klagenden Parteien führen anschließend an, die Artikel XII.VII.17 Absatz 1 zweiter und dritter Satz und Artikel XII.VII.18 § 1 Absatz 2 zweiter und dritter Satz RSPol - eingefügt durch Artikel 28 beziehungsweise Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen. Sie bemängeln, dass diese Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die in die Gehaltstabelle 2C eingestuft worden seien, und denjenigen, die in die Gehaltstabelle 2D eingestuft worden seien, einführen, insofern die Letztgenannten für den Zugang zu Beförderungen in den Dienstgrad eines Polizeikommissars im Sinne der Artikel XII.VII.17 Absatz 1 und XII.VII.18 § 1 Absatz 1 RSPol Vorrang vor den Erstgenannten hätten.

B.38.3.2. Die Abteilungsinspektoren, die in der Gehaltstabelle 2C eingestuft waren, wurden in Anwendung von Artikel XII.II.21 RSPol in die Übergangstabelle M5.2 eingegliedert,

während die Abteilungsinspektoren, die in der Gehaltstabelle 2D eingestuft waren, in Anwendung desselben Artikels in die Übergangstabelle M7bis, die vorteilhafter ist als die Erstgenannte, eingegliedert wurden.

Es ist daher nicht unvernünftig, den Letzteren im Rahmen einer vom allgemeinen Recht abweichenden Beförderungsregelung eine günstigere Behandlung vorzubehalten.

B.38.4.1. Die klagenden Parteien bitten den Hof ferner, über die Vereinbarkeit der Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern diese Bestimmungen es ermöglichen, dass die Beförderung eines Polizeihauptinspektors in den Dienstgrad eines Polizeikommissars zeitlich verschoben würde, was diesem ein « erworbenes Recht » entziehen würde.

B.38.4.2. Es ist kennzeichnend für eine neue Regelung, dass zwischen Personen unterschieden wird, die von Rechtslagen mit Anwendung der früheren Regelung betroffen sind, und Personen, die von Rechtslagen mit Anwendung der neuen Regelung betroffen sind.

Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung wäre unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstieße, nur weil sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Gesetzgebung ändert.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.38.5.1. Die klagenden Parteien führen schließlich an, Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die dadurch eingeführte Verhältnismäßigkeitsregel nur die Polizeihauptinspektoren betreffe, die der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei angehörten, da diese Regel nicht auf die Polizeihauptinspektoren dieser Generaldirektion, die aus der Gemeindepolizei stammten,

anwendbar sei und da sie eine Diskriminierung billige, die sich aus der regelwidrigen Anwendung von Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 ergebe.

B.38.5.2. Die Annahme der vom allgemeinen Recht abweichenden Beförderungsregelung, die der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei eigen ist, wird mit der Absicht gerechtfertigt, «die Zunahme der Offiziere und das Verhältnis innerhalb der föderalen gerichtlichen Säule» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 21) zwischen der Anzahl der aus der Gendarmerie stammenden Offiziere und der Anzahl der aus der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammenden Offiziere beherrschen zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 29).

Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen den Offizieren der « föderalen gerichtlichen Säule », die aus der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammen, und denjenigen, die aus der Gendarmerie stammen, ist ein besonderes Merkmal dieser Regelung, durch die ein Bruch « des durch Artikel XII.VII.23 RSPol angestrebten Gleichgewichts » vermieden werden soll (ebenda, S. 22).

B.38.5.3. Es wird nicht in Frage gestellt, dass es nur zwei Polizeihauptinspektoren gibt, die Mitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei sind und aus der Gemeindepolizei stammen.

B.38.5.4. Es ist daher nicht unvernünftig, den Anwendungsbereich des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit nicht auf die Polizeihauptinspektoren, die nicht Mitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei sind, und auf die Polizeihauptinspektoren dieser Generaldirektion, die aus der Gemeindepolizei stammen, auszudehnen.

B.38.5.5. Die angeführte Diskriminierung, die eine Folge der Anwendung von Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 sei, ergibt sich nicht aus dem angefochtenen Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

B.38.6. Der sechste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.39.1. Der siebte Teil des zweiten Klagegrunds bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel XII.VII.11*bis* RSPol - eingefügt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.39.2.1. Die klagenden Parteien bemängeln zunächst, dass diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits denjenigen, die die Befähigungsprüfung zum Aufsteigen in der Gehaltstabelle im Sinne Artikel 110 Nr. 2 des königlichen Erlass vom 19. Dezember 1997 « zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften » für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D bestanden hätten, und andererseits den Inhabern eines « Diploms der Stufe 2+ », indem sie den Erstgenannten nicht eine Gehaltstabelle in Höhe von hundertneun Prozent einer entsprechenden Gehaltstabelle gewähre, die die Letztgenannten erhielten.

B.39.2.2. Die beiden Kategorien von Personen sind nicht miteinander vergleichbar hinsichtlich einer Maßnahme, die dazu dient, eine Gehaltstabellenlaufbahn für die erstgenannte Kategorie einzuführen.

B.39.3.1. Die klagenden Parteien bemängeln sodann, dass Artikel XII.VII.11*bis* RSPol den Personen, die die vorerwähnte Prüfung bestanden hätten, nicht die Zusatzzulage gewähre, die aufgrund von Artikel XII.XI.51 § 1 RSPol den Personalmitgliedern des Einsatzkaders, die aus der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften stammten und in der Gehaltstabelle 2D eingestuft seien, gewährt werde.

B.39.3.2. Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Empfängern dieser Zulage und denjenigen, die sie nicht erhalten, ergibt sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung.

B.39.4.1. Die klagenden Parteien bitten schließlich um den Vergleich der Situation der Personen, die die vorerwähnte Prüfung bestanden hätten, gemäß Artikel XII.VII.11*bis* RSPol, insofern dieser eine Bedingung eines Kaderalters von achtzehn Jahren im mittleren Dienst vorsehe, mit der Situation dieser Personen, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 die Prüfung bestanden hätten.

B.39.4.2. Der Hof verweist auf die Erwägungen in B.38.4.2.

B.39.5. Der siebte Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3878*

B.40.1. Der Klagegrund bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 11 Nrn. 4 und 5 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die dadurch in den RSPol eingefügten Bestimmungen einen Unterschied einführen zwischen einerseits den « Polizeikommissaren (Korpschef) der Klasse 17 » und andererseits den gerichtspolizeilichen Abteilungskommissaren, den Laborabteilungskommissaren und den Abteilungskommissaren des Telekommunikationsdienstes der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die in der Gehaltstabelle 1C eingestuft seien, da sie den Letztgenannten den Dienstgrad eines Polizeikommissars erster Klasse vorbehielten, der in der Hierarchie zwischen denjenigen eines Polizeikommissars und denjenigen eines Polizeihauptkommissars eingestuft sei.

B.40.2. Die Ernennung der vorerwähnten Kommissare der Gemeindepolizei im Dienstgrad eines Polizeikommissars der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste ist vernünftig gerechtfertigt aus den in B.29.2 des vorerwähnten Urteils Nr. 102/2003 dargelegten Gründen.

Diese Offiziere unterscheiden sich außerdem von den vorerwähnten gerichtspolizeilichen Abteilungskommissaren, deren Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars aus den in B.25.3.2 desselben Urteils dargelegten Gründen nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.40.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3879*

B.41.1. Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass dieser sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 9 und 35 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht, insofern die dadurch eingefügten Artikel XII.II.28 Absatz 3 und XII.XI.17

§ 2 Absatz 3 Nr. 5 Absatz 2 RSPol einen Behandlungsunterschied zwischen zwei in Artikel XII.II.26 RSPol erwähnten und aus der Gemeindepolizei stammenden Kategorien von Personalmitgliedern einführt, nämlich denjenigen, die den Gehaltszuschlag für Bereitschaftsdienste im Polizeikommissariat oder zu Hause erhielten, und denjenigen, die diesen Zuschlag vor dem 1. April 2001 nicht erhalten hätten. Die Letztgenannten könnten den in Artikel XII.II.26 Absatz 1 RSPol vorgesehenen Referenzbetrag nicht im gleichen Maße erhöhen wie die Erstgenannten.

B.41.2. Aus den in B.32.2 bis B.32.4 dargelegten Gründen entbehrt dieser Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.41.3. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior